MIT ALLERHÖCHSTER BEWILLIGUNG.

Breslauer Zeitung.

Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

№ 152. Sonnabend den 3. Juli 1841.

Inland.

Landtags-Angelegenheiten.

Düsseldorf, 25. Juni. Sobald der Herr Landtags-Marschall in der heutigen Sitzung die Verhandlungen über den Antrag in den erzbischöflichen Angelegenheiten eröffnet hatte, verlas ein Deputirter aus dem dritten Stande die von vielen Einwohnern der Stadt Köln eingereichte und von ihm in eigenem Namen übergebene Bittschrift. Letztere war, als mit dem früher übergebenen Antrag in dem Petitum übereinstimmend, dem vierten Ausschusse zur gleichzeitigen Bearbeitung mit ersterem übergeben worden, und gründete sich auf folgende Hauptmomente:

„Der Erzbischof von Köln sei bereits seit drei vollen Jahren aus seiner Diözese entfernt, und die Staats-Regierung, zufolge öffentlicher Bekanntmachungen, zu den gegen denselben verhängten Maßregeln durch die Handlungsweise des Erzbischofs, welche nach unverkennbaren Spuren mit dem feindseligen Einflusse zweier revolutionären Parteien in Verbindung stehe, veranlaßt worden. Nur die Erwartung, daß dem Erzbischof das Recht der Vertheidigung vor der kompetenten Behörde nicht werde entzogen werden, habe bisher die Gemüther beruhigen können; allein die Beschränkung seiner persönlichen Freiheit und die Hemmung seiner Amtsthätigkeit haben noch immer fortgedauert, und noch immer sehe die Provinz der endlichen Lösung dieser wichtigen Angelegenheit entgegen. — Die Bewohner der Stadt Köln sehen sich daher vorzugsweise verpflichtet, in dieser, ihre heiligsten Interessen berührenden Angelegenheit das Wort zu nehmen, und den 6ten Rheinischen Provinzial-Landtag um eine Verwendung bei Sr. Majestät zu bitten: „damit Allerhöchstdieselben die gegen den Herrn Erzbischof von Köln erhobenen Beschuldigungen, welche dessen unfreiwillige Entfernung von dem Erzbischöflichen Stuhle und die fortdauernde Hemmung seines Erzbischöflichen Amtes zur Folge gehabt haben, vor die dazu kompetente Gerichtsstelle zur Aburtheilung zu verweisen, oder falls sich der Ungrund jener Beschuldigung bereits herausgestellt haben sollte, die alsbaldige Rückkehr des Herrn Erzbischofs zu verordnen geruhen möge."

Demnach nahm der Referent des 4ten Ausschusses in folgender Weise das Wort: „Ehe Referent sich des Auftrages entledigt, der Versammlung das Referat in einer der wichtigsten Angelegenheiten vorzutragen, welche den 6ten Landtag beschäftigen, muß er um die Erlaubniß bitten, noch einige kurze Bemerkungen voranzuschikken, vor Allem muß er die Versicherung geben, daß, ehe er an die Lösung des ihm gewordenen ehrenvollen, aber gewiß nicht beneidenswerthen Auftrages gegangen, er seine Pflichten, die ihm als Christ, als Mitglied der katholischen Kirche, als Mitbürger einer, verschiedenen christlichen Religions-Bekenntnissen zugethanen Provinz, endlich als Staatsbürger und als Genosse dieser verehrten Versammlung obliegen, sehr wohl bedacht hat, und sich des aufrichtigen vor Gott und den Menschen gefaßten Vorsatzes stets bewußt geblieben ist, keine einzige dieser Pflichten zu verletzen. Von diesen verschiedenen Standpunkten aus muß er daher auch das vorliegende Referat beurtheilt zu sehen wünschen, bei dem er es versucht hat, seine persönliche Ueberzeugung deutlich auszusprechen. Der Ausschuß hat in seiner Majorität, die Tendenz des Referates zu billigen, keinen Anstand genommen. Verletzend tritt es, wie zuversichtlich gehofft wird, keiner, selbst nicht den, an den äußersten Extremen liegenden Ansichten entgegen, und wenn Referent auch nicht erwarten kann, daß jeder einzelne Moment des Referats die Zustimmung der einzelnen Mitglieder des Kollegiums erhalten werde, so hegt er doch das Vertrauen, den redlichen Sinn des Ganzen anerkannt, und in dem Beschlusse des Ausschusses die Ueberzeugung der Majorität der Stände-Versammlung ausgesprochen zu sehen." — Er verlas sodann den Bericht des 4ten Ausschusses über die beiden vorliegenden Anträge, dessen wesentlichen Inhalt wir in Nachstehendem wiedergeben: Der unter der Ueberschrift: „Bitte um Schutz für bürgerliche Ehre und persönliche gesetzliche Freiheit", der Stände-Versammlung vorgetragene und von dem Herrn Landtags-Marschall an den 4ten Ausschuß zum Bericht verwiesene Antrag beabsichtigt eine Petition an Se. Majestät den König, entweder: 1) Dem Erzbischof Clemens August seine volle gesetzliche Freiheit und Amts-Wirksamkeit wieder zu geben; oder aber 2) Allergnädigst zu befehlen, daß über die gegen denselben veröffentlichten Beschuldigungen nach den bestehenden Gesetzen verfahren und erkannt werde. Der Antrag erklärt dabei ausdrücklich, daß hier konfessionelle Beziehungen gar nicht in Betracht kommen sollen, sondern nimmt die Theilnahme der Versammlung blos wegen eines in seiner gesetzlichen Freiheit und Amts-Thätigkeit gehemmten, in jeder Hinsicht hochgestellten Unterthans in Anspruch. — Der Ausschuß wird sich demnach mit der Beantwortung folgender Fragen zu beschäftigen haben: a) ist der Herr Erzbischof von Köln wirklich seiner persönlichen Freiheit auf eine ungesetzliche Weise beraubt? b) liegt es in dem Beruf oder wenigstens in der Befugniß des Landtages, für den Fall der Bejahung der ersten Frage, eine desfallsige Beschwerde bei Sr. Majestät dem Könige und die Bitte einzulegen, über den Grund jener angeblich ungesetzlichen Beraubung durch ein gerichtliches Verfahren und Erkenntniß entscheiden zu lassen? — Wie auch immer der Antrag sich gegen jede Berührung konfessioneller Beziehungen und der mit jedem Tage schwieriger sich gestaltenden Verhältnisse der Erz-Diözese verwahren zu müssen glaubt, so wird doch jedem leicht die Schwierigkeit einleuchten, diese Beziehungen bei Erörterung der vorliegenden Fragen ganz zu übergehen; oder mit anderen Worten, da die vorliegende Angelegenheit den Erzbischof in zweifacher Qualität, nämlich einmal als katholischen Kirchenfürsten, dann aber als Staatsbeamten und Staatsbürger berührt, so wird auch die Beurtheilung derselben sowohl das geistliche als das bürgerliche Recht ins Auge zu fassen nicht umhin können. Im Allgemeinen mag hier nur die Bemerkung erlaubt sein, daß unstreitig das Ereigniß vom 20. November 1837 an sich selbst und in seinen Folgen das Gemüth des bei weitem größten Theils der Rheinländer tiefer als kaum eines der bisher erlebten erschütterte; ja daß es die Aufmerksamkeit und die Theilnahme von ganz Europa für sich in Anspruch nahm; noch mehr, daß es in seiner Erscheinung auf die große Menge der katholischen Bevölkerung, welche nur das Faktum betrachtete, ohne sich über den Zusammenhang und die Motive Rechenschaft zu geben, den unseligsten Eindruck machte — und was auch immer zur Aufklärung, Rechtfertigung und gesetzlichen Begründung desselben gesagt und geschrieben werden mochte, als reine Thatsache, die Liebe, das Vertrauen, die Zuneigung des katholischen Volkes zu dem Gouvernement, welche bis dahin in so erfreulicher Weise Wurzel gefaßt und Blüthen getrieben hatte, wie ein Rauhfrost den Schmuck des Lenzes auf das Beklagenswertheste auf lange Zeit verkümmerte. Und wer möchte es in Abrede stellen, daß zu dem Geschehenen selbst die evangelische Kirche mit besorglichem Staunen hinüber blickte? — So viel nun über das Ereigniß an und für sich selbst; denn wir würden der Wahrheit, welcher wir vor dem Könige, wie vor unseren Mitbürgern Zeugniß zu geben berufen sind, zu nahe treten, wenn wir hier anders zu berichten, und, wie es leider nur zu oft geschehen, anzugeben versuchen wollten, daß der Vorfall leichthin vor dem Gemüthe der Menge vorübergegangen, und daß der Schmerz, den er erzeugte, bald aus der Erinnerung der Menschen fast spurlos verwischt worden sei. — Wie aber wahre Treue nicht erstirbt und wahre Liebe nicht rostet, so müssen wir es eben so laut hier aussprechen, daß mit jedem Worte, welches die Ausgleichung dieser Wirren verhieß, auf jede Botschaft, welche die Versöhnung der streitenden Gewalten verkündete, die Hoffnung sich belebte, das Vertrauen erwachte, die Zuversicht in die Gerechtigkeit und Weisheit des Regenten erstarkte, und gerade das war es, was den Jubel am Rheine an jenem denkwürdigen letzten 15. Oktober in die begeistertsten Hymnen austönen ließ, daß man in ihm, mit dem Feste der Huldigung, das Fest der Versöhnung zwischen Staat und Kirche zu feiern glaubte. Manches ist leider seither wieder anders geworden! — Doch wir kehren nach dieser Episode zu unserer ernsten Aufgabe zurück. Was in dem Gemüthe des mildesten, liebevollsten und menschenfreundlichsten Monarchen, welcher seit einem Jahre nun schon von der Unruhe und den Mühen des Lebens ausruht, vorgegangen, ehe er sich entschließen mochte, gegen einen Prälaten der Kirche, einen frommen, unbewehrten Greis ein Verfahren, wie das in Frage stehende, eintreten zu lassen, wer vermag es zu ermessen! Das aber ist über alle Zweifel erhaben, daß der König in sich die Ueberzeugung trug, es sei seine Pflicht, so und nicht anders zu handeln, weil er nur in dieser Weise befürchtetem größeren Uebel begegnen könne. Mögen immerhin auch Mißverständnisse und Verdächtigungen, die sich später nicht begründet fanden, mit untergelaufen sein; wir erlauben uns nicht, ein Urtheil darüber auszusprechen. Allein die gegen den Erzbischof im Anfange verhängte schwere Haft ist seither blos auf die Entfernung von seiner Diözese beschränkt, und sein Aufenthalt im Schooße der Seinigen, oder wo sonst er ihn immer wählen möchte, gestattet. Diese einzige Beschränkung, nicht sowohl der vollsten persönlichen Freiheit, als vielmehr der Wiederkehr zu seinem Sprengel und seiner Administration, ist es aber auch allein, worüber es sich bei der vorliegenden Frage nur handeln kann, und über diesen Punkt sind bekanntlich die Verhandlungen mit ihm und dem Römischen Stuhle unausgesetzt gepflogen worden, und dauern, wie wir gegen die irrig verbreitete Meinung versichern können, auch heute noch ununterbrochen fort. Nach allem, was sich aus den öffentlichen und Privat-Nachrichten entnehmen läßt, gewinnt es die höchste Wahrscheinlichkeit, daß der Römische Stuhl selbst nicht mehr mit der ersten Strenge auf der Erfüllung der ursprünglich als unerläßlich ausgesprochenen Bedingung besteht; daß er vielmehr bei reiflicher Erwägung sich von der Billigkeit und Zuläßigkeit der durch den König an ihn gestellten Anforderungen überzeugt, und in diesem Augenblick darauf bedacht ist, wie, um etwa größeren Wirren und Spaltungen in der Kirche vorzubeugen, ihnen ohne Verletzung der kanonischen Gesetze Genüge geleistet werden könne. So nur vermögen wir die wiederholten Mittheilungen aus Rom über das glückliche Verständniß mit dem zur Zeit regierenden Könige und über die steigende Hoffnung einer nahen Ausgleichung zu deuten, und wer möchte es bezweifeln, daß beide Mächte mit gleicher Sehnsucht die Hand zur Versöhnung bereit halten. — Diese Lage der Verhandlungen also angenommen und den Wunsch und das Bestreben des Papstes vorausgesetzt, den Frieden in der Kirche auch ohne die Wiedereinsetzung des Herrn Erzbischofs in seine Amtsthätigkeit zu erwirken; welcher Katholik möchte es dann wohl mit seinem Gewissen vereinbaren können, selbst gegen die Absicht und den Wunsch des Papstes, und seinem besseren Ermessen trotzend, unbedingt und unberufen dahin anzutragen: daß dem Erzbischof Clemens August seine volle gesetzliche Freiheit und Amtswirksamkeit zurückgegeben werde? — Möge doch Niemand, indem er die bürgerlichen und kirchlichen Rechte des Erzbischofs zu vertheidigen glaubt, sich der Gefahr bloßstellen, gerade den Absichten des Römischen Stuhls selbst rücksichtslos entgegen zu treten und, wie es nicht unrichtig vor kurzem noch bezeichnet wurde, katholischer sein zu wollen, als der Papst selbst. Eher würde sich auf diesem Standpunkte noch die Bitte recht-

fertigen lassen, daß des Königs Majestät dem versammelten Landtage von dem gegenwärtigen Standpunkte der diplomatischen Verhandlungen Kenntniß geben wolle; wie sehr aber auch ein solcher Antrag gegen alle parlamentarische Schicklichkeit verstoßen würde, bedarf wohl keines Beweises. — Rückblickend daher auf unsere beim Eingange **ad a.** gestellte Frage glauben wir uns über dieselbe pflichtmäßig nur dahin aussprechen zu dürfen: der Erzbischof von Köln ist seiner persönlichen Freiheit gegenwärtig auf ungesetzliche Art dergestalt nicht beraubt, daß der Landtag sich wegen Abstellung der Bedrückung eines Individuums zu einer Verwendung bei dem Throne berufen oder verpflichtet finden könnte. Denn hier steht es nicht zu befürchten, daß der Landesherr irgend der genauesten Kunde über den Zustand des Herrn v. Droste und über die Theilnahme der Provinz an seinem Schicksal entbehrte; es liegen vielmehr die Verhältnisse, unter welchen die Entfernung des Herrn Erzbischofs von seinem Sprengel fortbesteht, aller Welt klar vor Augen und Niemand durchblickte den inneren Grund und Zusammenhang derselben tiefer und genauer, als der König selbst. Und wenn es daher auch ganz in der Attribution des Landtags liegen mag, sich über die Stimmung der Provinz, über die Wünsche der katholischen Einwohner derselben, und selbst über das Interesse, welches die Monarchie, ja das ganze Deutsche Vaterland bei der endlichen Ausgleichung dieser Differenzen haben muß, mit treuer Aufrichtigkeit auszusprechen, wie in der Adresse bereits geschehen, so dürfte unmaßgeblich der in dem Gesetze für Anordnung der Provinzialstände vorgesehene Fall hier nicht Anwendung finden, welcher wohl mehr nur von Bedrückungen reden will, die bis dahin ungekannt und ungehört erst durch das Organ der Ständeversammlung zur Kunde des Monarchen gebracht werden sollen. Gehen wir daher **ad b** zu dem zweiten Punkte des Antrags über, welcher die an den König zu stellende Bitte beabsichtigt, daß über die gegen den Herrn Erzbischof veröffentlichten Beschuldigungen nach den bestehenden Gesetzen verfahren und erkannt werden möge. Bei aller Achtung, welche wir gegen das Gefühl für gesetzliche Freiheit und für Abwehrung gewaltsamer Kabinets-Justiz und willkührlichen Despotismus hegen, glauben wir unsere Ueberzeugung in Bezug auf diesen Antrag pflichtmäßig dahin aussprechen zu müssen, daß der Herr Antragsteller gegen seinen Willen in der Gewährung obigen Gesuches gewiß Niemanden eine schmerzliche Verlegenheit bereiten würde, als eben dem, in dessen Interesse dasselbe gestellt wird. Denn einmal ist es hinreichend bekannt, daß der Herr Erzbischof die — seither von dem Gouvernement selbst zurückgenommene — harte Anklage stets mit Indignation und im ruhigen Gefühle ihrer Grundlosigkeit von sich gewiesen, und es für eben so zwecklos als verletzend ansehen würde, wenn gegenwärtig noch eine Verhandlung darüber bei den Gerichten angehoben werden sollte. Dann aber, meine Herren, bitten wir Sie auch, auf den zweiten Umstand aufmerksam sein zu wollen, der bei der Stellung des Antrages offenbar außer Acht gelassen zu sein scheint, nämlich: welchen Richter würden wir als denjenigen bezeichnen zu müssen glauben, vor dessen Forum dieser Rechtsstreit ausgeführt werden soll; und — wenn Sie den obersten, ja, den souverainsten der ganzen Monarchie als den richtigen ermittelt haben möchten, halten Sie denn dafür, daß nach Allem, was vorliegt, der Erzbischof von Droste dessen Kompetenz williger anerkennen würde, als der Herr Erzbischof von Dunin es thun zu dürfen glaubte, und würden Sie nicht durch Herbeiführung dieses unvermeidlichen Kompetenzstreites, die bereits vorhandenen beklagenswerthen Differenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht noch ins Unendliche vermehren, und sich, weiß Gott, den Dank weder der Einen noch der Anderen verdienen? Darum können wir nur bitten, wir können Sie nur beschwören, von diesem Antrage abzustehen und durch Festhaltung an demselben nicht zur Vervielfältigung und Verewigung der Aufregung beizutragen, welche auf diesem Wege nun und nimmer ein glückliches Ziel finden wird. Wie es überhaupt schon ganz unzulässig und widersinnig erscheinen muß, wie es sogar einen Eingriff in die persönlichen Rechte, deren Schutz Sie beabsichtigen, involviren würde, einen Mann, ohne dessen Zustimmung, ja zuverlässig gegen seinen Willen, in die Lage versetzen zu wollen, sich vor einem Gerichte verantworten zu müssen, vor einem Gerichte, welches Sie nicht kennen, dessen Kompetenz aber gerade von dem Standpunkte des Herrn Antragstellers, mehr noch von dem eines katholischen Erzbischofs aus, schwerlich anerkannt werden würde; so muß der hier gestellte Antrag nothwendig von jedem, der es mit den Rechten und Satzungen der katholischen Kirche, ja mit der Würde und der amtlichen Stellung des Herrn von Droste nur halbweg redlich meint, und sie aufrecht zu erhalten wünscht, mit dem entschiedensten Unwillen zurückgewiesen werden, und wenn irgend, so mögen die wahren und aufrichtigen Verehrer des Hrn. Erzbischofs die Ueberzeugung hegen, daß in dieser Aeußerung ihre Sache besser vertreten wird, als sie es irgend vermocht, ja daß wir sie von einem Abgrunde zurückreißen, in welchen sie in verblendender Aufregung sich und ihren weiseren Klienten zu stürzen im Begriffe stehen. — Wollen Sie schließlich nun die wohlgemeinte und redliche Meinung des Ausschusses mit Ruhe und Unbefangenheit vernehmen, so erklären wir diese dahin, daß eben die katholische Kirche, zu welcher sich ein großer Theil der verehrlichen Versammlung und der größere Theil der Rhein-Bewohner bekennt, alle Ursache hat, in der Ueberzeugung fest zu stehen, daß der Himmel diese ganze Angelegenheit bis auf den Punkt, wo sie heute steht, im unverkennbarsten Interesse der Kirche, ja, wir scheuen uns nicht, es frei zu behaupten, auch zum Frommen und zum Heile des Staates und vieler seiner Bewohner auf wunderbarem Wege geleitet; daß aus den Leiden, welche Einzelne auf diesem Wege zu erdulden gewürdigt wurden, der Heerde Christi eine ganze Saat der blumenreichsten Weide aufgegangen; daß Gott am nächsten, wo die Noth am größten, und seine Weisheit stets noch die Fülle der Hülfe u. Erbarmungen besitzt, wo die endliche Vernunft und die Klugheit der Welt keinen Rath mehr weiß; daß daher Vertrauen und Gebet uns in diesem Augenblicke besser ziemt, alsan maßender Eingriff in den Gang der Ereignisse, daß endlich schon das Evangelium uns zu Ehrfurcht und Gehorsam gegen nnsere rechtmäßige Obrigkeit anweist, und daß bisher auch nicht der leiseste Grund zu einem Mißtrauen in die Verheißungen unseres Königs vorhanden ist, der in feierlicher Stunde gelobte, alle seine Unterthanen ohne Rücksicht auf konfessionelle Verschiedenheit mit gleicher Liebe zu umfassen; daß auch, was die vorliegende Angelegenheit betrifft, die Gefühle und Wünsche der Provinz hinreichend schon in der einstimmig angenommenen Adresse vom 26sten v. M., zur Kunde Sr. Majestät gebracht worden sind, und daß mithin unsere Pflicht als Christen, wie als Staatsbürger nur dann als unverletzt bleiben wird, wenn, was wir hiermit in der vollsten Zuversicht bevorworten, wir in festem Vertrauen auf Gott und unseren König, dem in Frage stehenden Antrage wenigstens in der Fassung, wie er hier vorliegt, keine Folge geben."

Referent setzte diesem Vortrage Folgendes hinzu: „Wir sehen also hier zwei Ansichten vor uns, welche, wenn auch in ganz verschiedener Richtung, doch unverkennbar aus einer und derselben Gesinnung hervorgegangen sind und den gemeinsamen Wunsch, wenn auch nicht auf gleichem Wege, verfolgen. Die eine hält sich berufen, die höchste Staatsgewalt durch die Vertreter der Rheinprovinz an die Ausgleichung von schwebenden Differenzen und an die Beschleunigung der Entscheidung über einen der wichtigsten Vorfälle der letzten Zeit mahnen zu lassen; während die andere sich bescheidet, die gegenwärtige Lage der Verhandlungen nicht zu kennen, allein im Vertrauen auf das Wort des Königs und in der Zuversicht fest steht, daß es unter Gottes Beistand Seinem treuen Streben gelingen werde, den Einklang der Gemüther auf dem Gebiet, auf welchem er durch die betrübenden Ereignisse gestört worden, auszutheilen. — Die eine hält es für ihre Pflicht, die Rechte persönlicher Freiheit und Herstellung gestörter Amtsthätigkeit vor den Gerichtshöfen, welche zu bezeichnen eine schwere Aufgabe sein dürfte, zu vindiziren und fürchtet nicht in Erreichung dieses Zweckes einen Kompetenz-Streit herbeizuführen, welcher das sehnlichst erwünschte Ziel vielleicht noch in unabsehbare Ferne hinausrücken dürfte; während die andere die Ueberzeugung fest hält, daß eine Ausgleichung hier nur auf dem Wege der Verhandlung, der ruhigen Verständigung und der Herstellung sicherer Grenzen zwischen den bestrittenen Gebieten möglich sei. Die eine hegte die Meinung, daß es in den Attributionen, ja iu den Pflichten des Provinzial-Landtages liege, wegen Bedrückung eines Staatsbürgers, mit gehörig konstatirter Anzeige, den Antrag auf Abstellung an die Stufen des Thrones zu bringen, während die andere in Betrachtung zieht, daß hier nur Thatsachen vorliegen, welche vor dem Auge des Königs klar aufgedeckt sind, deren Vollziehung durch die höchsten Staatsgewalten selbst herbeigeführt wurde, und deren betrübende Folgen zwar, wie dies bereits des Oefteren geschehen, dem väterlichen Herzen des Landesherrn nahe gelegt und in Ehrfurcht und Vertrauen zur endlichen Beseitigung empfohlen werden können, an deren Entscheidung auf dem Rechtswege oder Entfernung als unabweisliche Pflicht der Monarch sich aber von einem Provinzial-Kollegium nicht kann mahnen lassen, in dessen Verkennung der zuständigen Befugnisse Er dagegen nur den Mangel an Vertrauen auf Sein gegebenes Wort, einen Zweifel in Seine unausgesetzte Bemühung zu Erreichung des gewünschten Zieles erkennen würde, und daß in dieser Weise der Provinz, deren ruhige ergebene Haltung bisher nur lobend bezeichnet wurde, die Ungnade des Königs und somit weit größerer Nachtheil bevorstehe, als wenn sie eine Gabe von Seiner Weisheit und Liebe erwartete, die sie als ein Recht zu verlangen sich nicht berufen fühlen kann. Endlich hat das Referat noch darauf aufmerksam gemacht, daß es sich hier nicht sowohl von längst vergangenen Vorfällen, sondern von der gegenwärtigen Lage der Dinge handele und hat daher die Frage gestellt: ob sie denn wirklich mit Ueberzeugung sagen können, daß die persönliche gesetzliche Freiheit des Herrn Erzbischofs noch jetzt als dergestalt beschränkt oder unterdrückt zu betrachten sei, daß darin eine Verletzung seiner bürgerlichen Rechte klar zu Tage liege. Ferner wurde der Zweifel aufgeworfen, ob der Herr Erzbischof selbst eine Verwendung in der Art, wie Sie dieselbe hier wollen eintreten lassen, wünschen oder auch nur billigen wird, ob und vor welchem Gerichte er die Verhandlung, auf die Sie antragen, geführt sehen möchte, ob daher hier nicht ein wirklicher Eingriff in seine persönlichen Rechte zu befürchten stehe. Referent ist gefaßt auf die Entgegnung, es handele sich hier nur von der Sache, von dem Prinzip, nicht von der Person, und das Recht müsse seine Integrität behalten, wenn man auch nicht wisse, vor welchem Forum und vor welchem Richter es seine Klagen führen solle. Allein schon die Alten wußten, daß oft summum jus, summa injuria, und bei dieser Schwierigkeit der Verhältnisse, bei diesem Mangel einer sicheren gesetzlichen Grundlage lassen Sie uns nicht ein Gebiet betreten, dessen Gränzen, dessen Klippen, dessen Abgründe wir nicht vorher sehen; lassen Sie uns vielmehr nach dem Schlußantrage des Referats in Demuth und Vertrauen dem Himmel die Entscheidung dieser Angelegenheit anheim stellen, in welcher es schwer sein möchte, bei eigenmächtigem Einschreiten den Mahnungen und Vorwürfen des politischen wie des sittlichen Gewissens zu entgehen."

Hierauf trug ein Deputirter aus dem Stande der Ritterschaft sein bereits im Ausschuß abgegebenes Separat-Votum in folgender Weise vor: „Ich stimme dafür, daß dem Antrage des Deputirten der Stadt Aachen möge Folge gegeben werden, weil er es nach seiner Ansicht für an der Zeit hält, Sr. Majestät dem Könige mit Wahrheit und Freimüthigkeit, jedoch in der schuldigen Ehrerbietung und Unterthanen-Treue angemessenen Ausdrücken, den Wunsch und die Erwartung der Provinz wegen Zurückführung des Herrn Erzbischofs und dessen Einweisung in seine kirchliche Wirksamkeit vorzutragen. — „Was die von den Ständen ausgegangene Aoresse in dieser Beziehung berührt, schließt ein Petitum nicht aus; dasselbe schließt sich um so angemessener an dieselbe an, als es die in derselben vorkommenden Worte „bedrängte Zeit" näher auseinandersetzt. Eine Adresse vertritt nie die Stelle eines Antrags, weil sie die einzelnen Zustände nur vorübergehend berührt, ohne jedoch in deren Beziehung bestimmte Bitten auszusprechen. — „Wäre der Landtag schon früher, nach dem tief zu betrauernden Ereignisse des 20. Novembers 1837, zusammenberufen worden, so hätten ohne Zweifel die Vertreter der Provinz sich auch schon früher in dieser Hinsicht ausgesprochen, da sie die Organe sind, welche, vermöge ihrer Stellung, Recht und Wahrheit zu vertreten haben, die da bekannt haben würden, daß nicht Gleichgültigkeit gegen das, was dem Menschen das Heiligste ist, was allein ihn zu einem treuen und tüchtigen Staatsbürger macht, Ursache der ruhigen gehorsamen Unterthanen geziemenden Haltung war, sondern daß es festes Vertrauen in die mehrfachen Versicherungen war, daß die obwaltenden Differenzen ehestens geschlichtet werden würden. Drei und ein halbes Jahr sind seitdem verflossen, und noch die beiden bischöflichen Stühle der Provinz der eine leer, der andere verwais't, unb immer dringender wird das Bedürfniß, die in Trauer versetzten katholischen Unterthanen der Provinz nicht durch Hoffnung erweckende Worte, sondern die diese Worte bewährende That aufzurichten, die Mißstimmung, das gesunkene Vertrauen wieder herzustenen, die in der Congreßakte stipulirte Gleichstellung aller christlichen Glaubensgenossen aufrecht zu halten; und da man den Ungrund der gegen den Herrn Erzbischof von Klön vorgebrachten Beschuldigungen erkannt hat, so möge man das geschehene Unrecht dadurch wieder gut machen, daß man den Herrn Erzbischof wieder auf seinen bischöflichen Stuhl zurück und in die Wirksamkeit seiner kirchlichen Würde wieder einführe."

Diesem folgte der Vortrag eines zweiten von einem Mitgliede des vierten Standes ebenfalls im Ausschusse abgegebenen Votums in folgender Weise: „Eingedenk ihrer Pflicht gegen unsern Allergnädigsten König, so wie ihrer Pflicht und Stellung gegen die Provinz, konnte die Minorität des vierten Ausschusses sich dem Berichte des Herrn Referenten nicht anschließen, weil sie das Gefühl für Recht und persönliche Freiheit auch dann nicht unterdrücken konnte, wenn selbst hochgestellte Personen uud verwickelte Staats- oder religiöse Verhältnisse dabei in Betracht kommen. — Die Freiheit darf durch keine Definition modifizirt oder mißdeutet werden, sie ist unser Eigenthum im ganzen Umfange und bildet die Basis unserer sozialen Verhältnisse. — Daß diese persönliche Freiheit des Herrn Erzbischofs durch seine gewaltsame Wegführung verletzt worden und noch gegenwärtig ihm geraubt sei, darüber konnte die Minorität des vierten Ausschusses keinen Augenblick im Zweifel bleiben, und dann nicht, als die Verhältnisse und Unterhandlungen sich noch so verwickelt gestellet. — Dies auszusprechen und auf die endliche Lösung dieser beklagenswerthen Sache anzutragen, hielten wir für unsere Pflicht, die wir auch zu erfüllen schuldig seien, wo wir so ungern die Verwickelungen noch vermehren möchten. — Vor unseren Gesetzen sind wir Alle gleich; keine kirchliche Würde darf uns denselben entziehen, und wo ein Vergehen begangen, da muß der Mund unserer Richter das Schuldig sprechen."

Hierauf folgten die nachstehenden Bemerkungen ei-

nes anderen Mitgliedes des vierten Standes: „Der Gegenstand, worüber augenblicklich verhandelt wird, ist entschieden von solcher Wichtigkeit, daß wohl zu erwarten steht, daß die ersten Kräfte und namentlich diejenigen verehrten Mitglieder dieser Versammlung, die als ältere Mitglieder des rheinischen Provinzial-Landtages schon Gelegenheit hatten, sich in dieser Eigenschaft als treue Wortführer loyaler Gesinnungen zu bewähren, sich heute aufgefordert fühlen werden, sich des Wortes zu bemächtigen, um mit ihrer ganzen Kraft und Intelligenz dahin zu streben, Einigkeit der Gesinnungen in einer Sache herbeizuführen, die — mag man sie auch noch so gern als einen Gegenstand des berechnenden Verstandes darzustellen suchen — doch mehr oder weniger auch Sache des Gefühls bleibt. Doch eben in der Wichtigkeit des beregten Gegenstandes, der Aller Gemüther beschäftigt, da er die wichtigsten Interessen berührt, muß bei einer richtigen Auffassung ihrer Stellung auch für die, welche die eben berührten hohen Eigenschaften nicht besitzen, wenigstens eine Aufmunterung liegen, auch nach ihrer Art und Weise, in wenigen schlichten Worten solchen zu besprechen, und dürfte es diesen vielleicht am ersten gelingen, weitläufige, zu keinem Resultate führende und gewiß für keinen der hier Anwesenden erfreuende Erörterungen zu vermeiden und diese auf *das* Feld hinzuleiten, worauf wir uns Allen, selbst bei größter Meinungsverschiedenheit, sicherlich begegnen werden: nämlich: im Vertrauen zu unserem Könige! — Das Faktum, welches zu den gegenwärtigen Erörterungen die nächste Veranlassung giebt, in seinen Einzelnheiten zu berühren, halte ich nicht für nothwendig. Es ist uns Allen bekannt, und wird uns auch wegen der Wichtigkeit der Handlung, sowohl als eine selbstständige in ihrer Eigenschaft an und für sich, als auch in ihren andern Beziehungen und Folgen, unvergeßlich bleiben, und wird der Wunsch auch eben so allgemein sein, daß sie nicht geschehen wäre — selbst wenn die Nothwendigkeit des Augenblicks solche gebot. — Glauben wir sie aber in unserer Stellung, welche wir durch den Ruf des Königs und das Vertrauen unserer Mitbürger hier einnehmen, berühren zu müssen, so kann dieses bei dem augenblicklichen Stande der Dinge — ich habe die feste Ueberzeugung, daß ich hier eine *allgemeine* Ansicht ausspreche — nur in einem Sinne geschehen, als dadurch eine endliche schnellere Lösung der bestehenden Verwickelungen in gewisse Aussicht gestellt werden könnte. Eine solche Besprechung entspricht auch ganz unsern ständischen Verhältnissen, und dürfte selbst hierzu für uns in den durch des Königs Majestät im Eröffnungs-Dekret an uns gerichteten Worten eine Aufforderung liegen. Es drängt sich mir indessen nun die ganz einfache Frage auf: Ist diese Sache nicht bereits besprochen und in dieser Beziehung *für uns* als erledigt zu betrachten? Diese Frage glaube ich mit Ja beantworten zu können und zu müssen; dann: in der an Se. Majestät den König gerichteten — *von uns einstimmig angenommenen* Adresse ist der Sache, und zwar meines Erachtens auch der Art Erwähnung geschehen, wie die Wichtigkeit derselben es erheischte. Es ist darin in Bezug auf dieselbe in bestimmten Worten ausgedrückt, wie zur Zeit die Bewohner unserer Provinz an dem Bestehen eines Rechtszustandes glaubten zweifeln zu dürfen. — Es ist ferner darin die Hoffnung ausgesprochen, daß es Sr. Majestät baldigst gelingen möchte, durch die endliche, allen Anforderungen entsprechende Beseitigung der noch fortbestehenden Verwickelungen das durch jene Handlung nothwendig herbeigeführte Schwanken des Vertrauens in der Handhabung der Gesetze wieder *ganz* herzustellen. Und endlich erklärten wir uns im Gefühl der Zuversicht und des Vertrauens zu Sr. Majestät über alle Zweifel erhaben, welche; durch andere Verhältnisse oder durch andere Rücksichten bedingt, etwa noch in uns aufkommen könnten. — Was könnte daher unser Verfahren rechtfertigen, diese Sache während dieses Landtages nach Verlauf von kaum drei Wochen neuerdings zur Sprache zu bringen und solche gar zum Gegenstande eines förmlichen Antrages zu machen? Täuschen wir uns nicht, meine Herren, und glauben wir nicht, weder der Sache selbst, noch der Stellung, welche wir hier einnehmen — oder gar dem großen Publikum gegenüber, diese Demonstration schuldig zu sein, und hüten wir uns, weder durch unsere eigene, noch durch die Sympathie Anderer uns für irgend eine Person *bestechen* zu lassen und *Mittel* und *Zweck* zu verwechseln. — Räumen wir vielmehr den höhern Rücksichten, die sich uns durch die Stellung und die Beziehuugen der handelnden Personen entgegenstellen, ihre Rechte ein. — Räumen wir ferner jenen Rücksichten ihre Rechte ein, welche uns die diplomatischen Verhandlungen, unter welchen die Sache noch schwebt, ernst und streng gebieten, denen auch in allen, selbst constitutionellen Staaten persönliche Wünsche und Interessen untergeordnet sind und auch sein müssen, und vermeiden wir gewissenhaft jede Gelegenheit, welche auch nur im *Entferntesten* dazu beitragen könnte, die bereits bestehenden Verwickelungen zu vergrößern oder gar neue herbeizuführen, deren Verantwortung schwer auf uns lasten könnte; *denn es handelt sich hier nicht mehr und nicht weniger, als von der Ruhe von Millionen.* — Lassen wir keinen Augenblick außer Acht, daß sich große Erwartungen, und größere denn je, an diese unsere Versammlung knüpfen; doch lassen wir uns dadurch nicht hinreißen, da *handeln* zu wollen, wo die Lage der Sache, durch die neuesten Ereignisse möglichst noch mehr complicirt, uns ein ruhiges Abwarten oder gar ein tiefes Schweigen gebietet. Se. Majestät müßten in dem gestellten Antrag einen Akt des Mißtrauens erkennen, welchen zu bekunden gewiß Niemand beabsichtigt, dem zu begegnen wir uns aber um so mehr aufgefordert fühlen müssen, als der König derselbe Fürst ist, der schon bei seinem ersten Erscheinen am Rheine vor 27 Jahren sowohl für das Land als für dessen Bewohner die größte Sympathie zeigte, der bei seinem spätern Auftreten unter uns solche stets bekundete, und diese auch bis auf den heutigen Tag noch nicht verleugnet. — Er ist derselbe Fürst, der sich dieselbe Sympathie in dem Grade von uns zu erwerben wußte, daß wir ihn selbst zur Zeit als unseren Vermittler anriefen, und der sich auch unser und der Interessen der Rheinprovinz stets mit Wärme angenommen hat. Dieser Fürst ist jetzt unser König, und besitzt daher auch die Macht, seinen Rheinländern das zu geben, und sie auch so zu behandeln, wie ihr loyaler Charakter — *unser Stolz!* — es verlangt und auch verdient. Der § 49 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Rhein-Provinz vom 27. März 1824 kann in dem vorliegenden Falle keine Anwendung finden; denn es handelt sich nicht davon, dem Könige von der Bedrückung eines oder mehrer Individuen — wofür uns ohnedies alle Beweise, also auch die bestimmte Ueberzeugung mangelt — Kenntniß zu geben, da Se. Majestät die Lage der Sache bereits und genauer als jeder Andere kennen; sondern von einem wiederholten *Anmahnen* und *Drängen* für die Erfüllung schon erfolgter Zusagen, die aber augenblicklich noch nicht verwirklicht werden könnten, und reduzirt sich daher meines Erachtens das Votum, welches wir abzugeben im Begriffe sind, rein auf ein Votum des Vertrauens in Bezug auf den König selbst. Wanken wir daher auch nicht in dieser Stunde in dem bis heran gehegten Vertrauen, welches uns auch noch nie getäuscht! Halten wir ferner fest daran; und lassen wir dem Könige auch die Zeit, um die großen Verheißungen zu erfüllen, welche er uns gemacht, und die er bei jeder sich nur darbietenden Gelegenheit — ja, selbst gegen einzelne Personen, denen die hohe Gunst zu Theil geworden, sich in Privat-Audienz gegen unsern erhabenen Monarchen äußern zu dürfen — zu wiederholen und zu bekräftigen gern Veranlassung nimmt, und entäußern wir uns nicht seiner Liebe und Zuneigung, indem wir solche durch Zeichen *unbegründeten*, unverdienten Mißtrauens gewaltsam zurückstoßen. Jedes Wort, welches hier gesprochen wird, gehört der Gesammtheit und der noch ferneren Zeit an; suchen wir sie daher auch so zu stellen, und ihnen einen Sinn beizulegen, daß wir nicht mißverstanden werden, daß wir sie vor Allen und Jeden und zu allen Zeiten rechtfertigen können. Bleiben wir daher auch *consequent*, und setzen wir uns nicht dadurch in *Widerspruch*, daß wir heute zweifeln, wo wir gestern das *unbedingteste Vertrauen* aussprachen. — Die Ansichten, welche ich hier als die meinigen aussprechen zu dürfen die Ehre hatte, glaube ich auch als die allgemeineren angeben zu können. Auch die Masse denkt nicht anders, und zeigt für den gesunden Sinn des Volks. Ehren wir solchen und compromittiren wir den Charakter der Rheinländer nicht, indem *wir* den Stoff zur Aufregung geben. — Nach dem Gesagten glaube ich meine Mission nicht besser erfüllen zu können, als indem ich die Hoffnung auszusprechen wage, daß dem gestellten Antrage — *wenn gleich höchst achtbar in seiner Tendenz, doch unter den obwaltenden Umständen* — keine Folge gegeben, und derselbe *unter Hinweisung* auf die *Adresse* an Se. Majestät den König als ungeeignet erkannt werde."

Diesem Vortrage folgte nachstehende Replik des Antragstellers: „Sie haben so eben das Referat über meinen Antrag vernommen; mir sei es nun erlaubt, aus dieser, größtentheils kirchlichen, Auseinandersetzung das hervorzuheben, was auf Gesetze sich fußt, da Kirchliches hier vorzubringen sich nicht geziemt, und ich daher nach meinen vielfach ausgesprochenen Grundsätzen auf das vorgebrachte Kirchliche nicht antworten werde, zumal da dieses in der Adresse des Landtages an des Königs Majestät vom 26. v. Mts. gehörig geschehen ist. Also zur Sache! Es ist in der Adresse die Ungesetzlichkeit des Verfahrens gegen den Erzbischof nicht berührt worden, konnte auch dort füglich nicht berührt werden; es mußte dieses daher von den Ständen, welche die natürlichen Wächter und Wahrer der Gesetze sind, nachgeholt werden, was dann auch in meinem Antrage geschah. — Daß der Erzbischof in seiner persönlichen Freiheit, wie der Begriff unserer Gesetze solche involvirt, so wie auch in seiner Amtsthätigkeit gehemmt ist, ist offenkundig, und die Deduktion im Referate, als wenn die persönliche Freiheit des Hrn. Erzbischofs jetzt nicht mehr in einem solchen Grade gehemmt wäre, daß der Landtag sich berufen oder verpflichtet finden könnte, deßhalb eine Bitte an des Königs Majestät zu richten, ist eine wahre Subtilität, und möchte ich die Versammlung fragen, ob nicht Jeder von uns in ähnlicher Lage es gern sehen würde, wenn die Stände sich auch dann noch seiner annähmen, wenn er zwar im Schooße seiner Familie sich befände, doch aber nicht überall, wo es ihm beliebt, hingehen dürfte. — Daß es aber in den Attributen des Landtages liege, wegen Abstellung einer solchen Beschränkung der gesetzlichen Freiheit bei des Königs Majestät sich zu verwenden, darüber kann wohl kein Zweifel obwalten, da der § 49 der Stände-Institution ausdrücklich sagt:

„„*Wenn aber Mitglieder des Landtages von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten haben, so können sie bei dem Landtage mit gehörig konstatirter Anzeige darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.*""

„Dieser Paragraph, den wir aus den Händen unseres nunmehr verewigten Höchstseligen Königs Majestät erhalten haben, und der für die Stände sowohl ein Recht, als respective auch eine Pflicht begründet, ist sonnenklar, und die im Referate hierüber erhobenen Bedenklichkeiten, als können hierunter nur Bedrückungen verstanden werden, wovon zu vermuthen sei, daß sie dem Könige unbekannt geblieben, sind willkürlich angenommene, da keine solche Beschränkung im Gesetze enthalten ist, auch nicht einmal eine ministerielle Erklärung über eine derartige beengende Ansicht vorliegt. Vielmehr finden wir in diesem Paragraphen sowohl als auch ganz besonders in der Eidesformel des dem Könige geleisteten Huldigungseides die entschiedenste Aufforderung, dem Könige frei und unverholen über eine Bedrückung zu sprechen, die, wie das Referat selbst eingesteht, den größten Theil der Bewohner der Provinz in tiefste Trauer, in höchste Beängstigung versetzt hat; denn nebst dem Schwure unverbrüchlicher Treue haben wir Huldigungs-Deputirten ja auch dem Könige aus ganzer Seele geschworen, alles Schädliche vom Staate nach Kräften abzuhalten; was ist aber wohl Schädlicheres, was die *Gemüther* Beunruhigenderes, als Gesetzes-Verletzungen, und wer es mit seinem lieben Könige redlich meint, wer, wie ich meinerseits hier nochmals betheuere, für seinen König leben und sterben will, dem gebietet es die Pflicht, Wahrheit zu sprechen, sie zu sprechen, mit offener Stirn und reinem Gewissen, wie es sich ziemt, und wie unser König es wünscht und will, und keine Bitten, keine Wünsche dem königlichen Vaterherzen vorzuenthalten, überzeugt, daß unser weiser, einsichtsvoller Landesvater mit eben demselben tiefen Forscherblicke auf uns hinblicken wird, ob wir in dieser epinösen Angelegenheit durch freie und wahre Darlegung aller unserer Bitten und Wünsche unsere Pflicht erfüllen werden, als der Erhabene auch auf uns schauen wird, ob dieses mit Anstand und der dem Throne gebührenden Ehrfurcht geschehen wird, welche beide Rücksichten gewiß Keiner von uns unbeachtet lassen wird. — Wir werden daher unserm lieben Könige am besten, am redlichsten dienen, werden unsern großen Monarchen am würdigsten ehren, wenn wir, eingedenk unsers Huldigungseides, ohne Furcht und Zagen, mit der Liebe und Anhänglichkeit wahrer Landeskinder zu unserm liebevollen Landesvater mit reinem kindlichen Gemüthe hinaufblicken und gerade dadurch das unbegrenzte Vertrauen bethätigen, das wir in unsern guten Landesvater setzen, da gerade aus dem gemüthlichen Sprechen, aus dem gänzlichen Aufdecken aller Falten des Herzens, aus dem freimüthigen Aussprechen aller Bitten und Wünsche der Beweis des höchsten Vertrauens unbezweifelbar hervorgeht, während dumpfes, hoffnungsloses Dahinbrüten und feiges, unzeitiges Schweigen vorhandenes Mißtrauen verrathen. — Einen Hauptangriff macht nun das Referat auf meine Bitten um Rückkehr des Erzbischofs oder um Stellung vor Gericht. Diese Bitten sind aber durch die Auffassung des Ganzen, wie solche von mir geschehen, nothwendig bedingt, und enthalten nicht das mindeste Anstößige oder Verfängliche; denn da ich in meinem Antrage den Staat nicht im Geringsten inculpire, nicht einmal Irrthum Seitens des Staates voraussetze, was blieb mir nun wohl übrig, als mich auf den Standpunkt zu stellen, als wäre die Sache erst gestern geschehen, und dann um gemeines Recht, also entweder um Freilassung und Wiedereinsetzung ins Amt, oder aber um gerichtliche Untersuchung zu bitten? Diese Bitte ging ganz natürlich aus der Stellung meines Antrages hervor, sie ist folgerecht, streng logisch, und geschah ganz arglos und mit reinem Gewissen; es schließt diese Fassung aber keinesweges anderweitige Bestimmungen in Folge von Verhandlungen mit dem Papste oder Erzbischofe aus; denn weit entfernt, wie das Referat sich ausdrückt, katholischer sein zu wollen, als der Papst selbst, werden alle wahren Katholiken sich dem Willen des Oberhauptes der Kirche unbedingt unterwerfen, sobald sie die mit dem Papste regulirte Ausgleichung aller Differenzen werden vernommen haben, worauf auch alle mit höchster Sehnsucht fortwährend harren. Soll ich nun schließlich noch der Aufforderung des Referats zum Gebete, zur Treue, zum Gehorsam, zum Vertrauen erwähnen, so muß ich in Beziehung auf die Ermahnung zum Gebete sehr bedauern, daß man, während man, womit ich ganz einverstanden bin, zum Gebete, zur Bitte an Gott auffordert, es mir nicht hat gestatten wollen, gleichzeitig den

natürlichen Instanzenzug einzuhalten und vorher oder zugleich auch eine Bitte an meinen lieben König, der von Gottes Gnaden und in dessen Namen uns regiert, mit kindlichem Gemüthe zu richten. In Hinsicht der Hinverweisung auf Treue, Gehorsam und Vertrauen finde ich aber nöthig, zu erklären, daß es wohl solcher Ermahnungen an die Ständeversammlung nicht bedarf, da hier wohl Jeder seiner Unterthans- und Christenpflichten sich bewußt ist, und daher auch wohl die Anspielung auf die Vorschriften des Evangeliums hier nicht am rechten Platze war."

Referent entgegnete: das Referat habe sich selbstredend nur über den gegenwärtigen Zustand des Herrn Erzbischofs erstrecken und sich die Frage stellen können, ob in demselben eine fortwährende Beschränkung der gesetzlichen und persönlichen Freiheit des Herrn Erzbischofs anzunehmen sei; so viel bekannt geworden, sei es demselben gestattet, seinen Aufenthalt an jedem beliebigen Orte in und außerhalb der preußischen Monarchie, ja, sogar in Köln zu wählen, sobald er die Versicherung abgebe, sich der Verwaltung der Erzdiözese zu enthalten. Referent traue sich die tiefe Kunde, weder der kirchlichen noch der Civil-Gesetzgebung, nicht zu, um beurtheilen zu können, welcher Codex hier zu Grunde gelegt werden solle und wie die Frage zu entscheiden sei, ob es dem Regenten, namentlich einem evangelischen Landesherrn, rechtlich gestattet werden müsse, das einem katholischen Erzbischof einmal ertheilte Placet zurück zu nehmen oder wenigstens zu suspendiren; jeden Falls sei aber ein katholischer Erzbischof zugleich Staatsbeamter, und es müsse dem Könige gestattet sein, ihn als solchen in seiner Amtswirksamkeit zu suspendiren; handle es sich hier nun von einer Rechtsverletzung, so bleibe immer die schwer zu lösende Frage, vor welcher Behörde darüber entschieden werden solle. Finde der Herr Antragsteller die Aufforderung im Schlusse des Referats, diese Angelegenheit im vertrauungsvollen Gebete der Entscheidung des Himmels anheim zu stellen, unangemessen, so könne Referent nur versichern, daß er in bedenklichen Lebensverhältnissen stets nur zu diesem Mittel seine Zuflucht zu nehmen gewußt habe.

Hierauf gab ein Mitglied aus dem Stande der Städte folgende Erklärung ab: „Ich kann mich mit dem eben vorgetragenen Referate des vierten Ausschusses, die erzbischöfliche Angelegenheit betreffend, durchaus nicht einverstanden erklären, und zwar aus folgenden Gründen: Zuerst will Referent uns glauben machen, der Erzbischof sei wirklich frei, indem er sich im Schooße seiner Familie befinde und sich dort frei bewegen könne. Allerdings ist demselben jetzt eine größere Freiheit gestattet, als es früher der Fall war, jedoch noch keine volle unbeschränkte, wie sie dem freien Staatsbürger durch das Gesetz gesichert und garantirt ist. Will man, wie Referent sich ausdrückt, den Herrn Erzbischof seiner Familie zurückgeben, so lasse man ihn ungehindert zu seiner ihm als Oberhirten anvertrauten und nun verwaisten Heerde zurückkehren; dann erst befindet er sich im Schooße seiner Familie. So lange ihm dieses verwährt wird, wird Niemand abstreiten, daß er fortwährend seiner Freiheit beraubt ist. — Dann stellt Referent die Frage auf, ob es in dem Berufe oder in der Befugniß des Landtages liege, Sr. Majestät die Bitte vorzutragen, über den Grund jener angeblich ungesetzlichen Beraubung der persönlichen Freiheit des Herrn Erzbischofs durch ein richterliches Erkenntniß entscheiden zu lassen. Ich glaube, daß über die Lösung dieser Frage wohl kein Zweifel obwalten kann, denn wir nehmen hier für den Erzbischof das nämliche Recht in Anspruch, das jedem andern unter dem Schutze des Gesetzes stehenden Bürger zusteht, oder soll etwa dem Herrn von Droste als Erzbischof dieser Schutz, den jeder andere Kölner Bürger für sich in Anspruch nehmen kann, und der auch dem geringsten unter ihnen nicht versagt wird, verweigert und entzogen werden? — Ferner wissen wir, daß der Herr Erzbischof wiederholt den Wunsch ausgesprochen hat, daß nach dem Rechte und Gesetze über die ihm zur Last gelegten Anschuldigungen erkannt werde. Auch kann kein Zweifel obwalten, daß die gewöhnlichen Gerichtshöfe competent sind, darüber zu erkennen, da das französische Gesetz keinen Unterschied der Stände kennt, und der Erzbischof in diesem Falle als Kölner Bürger vor die gewöhnlichen Gerichte gehört. — Was nun den übrigen Theil des Referats betrifft, so komme ich darauf nicht weiter zurück, und will mir nur noch die Bemerkung erlauben, daß, wenn auch Einzelne den gestellten Antrag keiner Unterstützung werth halten, und sich von der falschen Ansicht leiten lassen, man müsse sich da, wo die heiligsten Interessen des Volks, nämlich persönliche und gesetzliche Freiheit, auf so unerhörte Weise, wie in dem vorliegenden Falle, verletzt worden sind, höheren Rücksichten, so die sogenannte Staats-Raison gebietet, unterwerfen, so kann ich doch die feierliche Erklärung abgeben, daß die Städte, so ich zu vertreten die Ehre habe, gleich mir dem Antrage in allen Theilen beipflichten und in der fortdauernden Hemmung der Amtsthätigkeit unseres verehrten Erzbischofs die größte Rechtskränkung erblicken; einen Beweis dafür geben die vielen, aus allen Städten und Landgemeinden der Rheinprovinz an des Königs Majestät ergangenen und noch täglich einlaufenden Bitten und Petitionen für die baldige Rückkehr desselben. Dann muß ich schließlich noch darauf zurückkommen, daß der Berichterstatter des vierten Ausschusses von dem falschen Grundsatze ausgeht, dieser unheilvolle Streit zwischen Staat und Kirche könne auf dem Wege der Unterhandlungen zwischen Berlin und Rom geschlichtet werden; diese dauern aber schon Jahre lang, ohne daß sie ihrem Ziele näher gerückt seien, und können und werden dasselbe auch nie erreichen, so lange der Erzbischof selbst nicht damit einverstanden ist; man wende sich daher lieber an den Erzbischof direct, da jeder katholische Bischof selbstständig in seiner Diözese dasteht, und selbst der Papst die Gewalt nicht hat, denselben in seinen Rechten zu beschränken. — Wir wissen ferner, daß der hochgestellte Prälat keine Gnade, sondern nur Recht verlangt; man lasse ihm dies also angedeihen, entweder durch Bewilligung seiner ungehinderten Rückkehr auf seinen Bischofssitz nach Köln, oder man stelle ihn wegen der ihm Schuld gegebenen, seine vorläufige Amtssuspension zur Folge gehabten Handlungen vor seinen ordentlichen Richter. Nur dadurch kann der katholische Theil der Rheinprovinz in seinen täglich steigenden Besorgnissen beruhiget und das erschütterte Vertrauen, so derselbe in die landesväterlichen wohlwollenden Absichten unseres verehrten Monarchen setzt, wieder vollkommen hergestellt und erhalten werden. — Beten wir daher vielmehr, daß die langjährigen Leiden, so schöne Früchte sie auch (wie der Herr Referent sich ausdrückt) tragen mögen, endlich ihr Ziel und Ende dadurch erreichen, daß Se. Majestät Sich Allergnädigst bewogen finden mögen, dem vorliegenden Antrage baldmöglichst zu willfahren."

Auf die von anderer Seite aufgeworfene Frage, ob der Redner die gesetzliche Freiheit des Erzbischofs nur darin erkenne, wenn er nicht bloß nach Köln zurückkehre, sondern auch den erzbischöflichen Sitz wieder einnehmen könne, erfolgte eine bejahende Antwort.

Ein Abgeordneter aus dem dritten Stande verlangt hierauf das Wort und bemerkt: „Auch ich kann mich mit dem Referate des vierten Ausschusses nicht einverstanden erklären, da es mir nicht geeignet erscheint, den Frieden und die Einigkeit in der Provinz wieder herzustellen. Um dieses Friedens willen möchte ich aber auch eine Modification des ursprünglichen Antrages wünschen, die alle Theile befriedigen könnte. Zu diesem Zwecke scheint es mir vor Allem nothwendig, genau den Standpunkt ins Auge zu fassen, auf welchem wir uns der erzbischöflichen Frage gegenüber befinden. Das unglückliche Ereigniß vom 20. November 1837 verletzte die sämmtlichen Bewohner der Rheinprovinz, weil einer ihrer hochgeachteten Mitbürger unter der Last einer schweren Beschuldigung seinem ordentlichen Richter entzogen, eine Rechtfertigung ihm nicht gestattet und er seiner Freiheit beraubt wurde. Es verletzte aber die Katholiken insbesondere, weil dieser ihr Mitbürger ihre höchste geistliche Obrigkeit in der Provinz war, uud seine Hinwegführung, abgesehen von jenen schweren Anschuldigungen, wenigstens theilweise als die Folge seiner Amtshandlungen erschien. Sie glaubten daher die ihnen zugesicherte Freiheit ihres Cultus dadurch beeinträchtiget. — Für diese ist das Oberhaupt der Kirche in die Schranken getreten, und die freundschaftlichen Verhältnisse, welche in der letzten Zeit zwischen Berlin und Rom wieder angeknüpft sind, der lebhafte Wunsch unseres geliebten Königs, die geistlichen Wirren überall auszugleichen, sein Allerhöchstes Wort darf uns Bürge sein, daß diese Differenzen baldigst geschlichtet sein werden. Sie sind aber dadurch nicht unsern Wünschen und Hoffnungen, wohl aber unserer unmittelbaren thätigen Theilnahme entzogen und der Diplomatie zur Entwirrung überantwortet. — Jene Beschuldigung des Hochverrathes lastet dagegen auch noch auf dem Haupte des ehrwürdigen Mannes, und wir sehen nun noch fortwährend seine bürgerliche Freiheit beschränkt; darum ziemt es uns wohl, wenn wir an die Gerechtigkeit unsers Königs uns wenden, und auch hier voll innigen Vertrauens und gedenkend der Worte, die er mit so inniger Liebe zu uns gesprochen, die Bitte am Throne niederlegen, daß er geruhen wolle, die geeigneten Maßregeln zu veranlassen, damit dieser Zustand aufhören, die Anklage, die sich als unbegründet herausgestellt, zurückgenommen, und dem Erzbischof seine bürgerliche Freiheit und Ehre förmlich zurückgegeben werde. So, glaube ich, entsprechen wir ganz dem Gelöbniß, das wir in der feierlichen Stunde der Huldigung gegeben haben."

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte wiederholt den im Ausschuß bereits gestellten Antrag, daß der Hr. Antragsteller ersucht werden möge, die Worte zu wiederholen, welche er selbst aus dem Munde des Königs über diese Angelegenheit gehört zu haben oft erklärt habe; er bemerkte dabei: „Der geehrte Antragsteller hat, so viel mir bekannt, in Berlin wegen eines gleichen Antrags in der erzbischöflichen Angelegenheit bei Sr. Majestät dem Könige Audienz gehabt; die Worte, welche der König ihm hierauf erwidert, sind, wie ich solche damals vom Hrn. Antragsteller vernommen, so bestimmt und beruhigend, daß ich deren Wiederholung hier wünschen muß, und deßhalb den Herrn Landtags-Marschall bitte, den geehrten Antragsteller um deren Wiederholung zu ersuchen."

Der Hr. Antragsteller erwidert, Se. Majestät haben ihm damals Folgendes zu eröffnen geruht:

„Sagen Sie allen, welche sich wegen des Herrn Erzbischofs interessiren, daß Ich fortwährend daran dächte, einen Ausgleichungspunkt auszumitteln, daß bereits einige freundliche Worte zwischen der römischen Curie und Meinem Staate gewechselt worden, daß Ich Se. Heiligkeit persönlich schätze, wenn gleich Se. Heiligkeit Mir hier und da weh gethan haben, Ich auch Sr. Heiligkeit Ansichten nicht überall theilen kann, und daß Ich fest hoffe, daß die Vorsehung Mir recht bald ein Mittel an die Hand geben werde, diese Angelegenheit zur allgemeinen Zufriedenheit auszugleichen; sagen Sie aber auch Ihren Freunden unter den Deputirten, daß Ich sehr wünsche, daß am feierlichen Huldigungstage öffentlich keine derartigen Petitionen vorgetragen werden mögen."

und fuhr fort: „Ich begreife den Beweggrund der Frage des frühern Redners nicht; ob derselbe vielleicht in den vom Könige mir Allergnädigst gegebenen Aeußerungen einen Grund zur Mißbilligung meines Antrages finde, der doch nicht vorhanden ist, da ich hier nur meine damals schon an Se. Majestät gerichtete Bitte erneuert habe."

Der frühere Redner entgegnete, er müsse jede fremde Deutung seiner Fragestellen auf das bestimmteste abweisen. Es habe die in den Zeitungen bekannt gemachte Verhandlung der erzbischöflichen Angelegenheit eine Aufregung in der Provinz hervorgebracht, die er durch die ihm von Seiten des Hrn. Antragstellers in Berlin mitgetheilten beruhigende Worte Sr. Majestät des Königs wiederum zu beschwichtigen geglaubt, weßhalb er um deren weitere Bekanntmachung gebeten.

Ein anderer Abgeordneter aus dem dritten Stande entgegnete hierauf: „Nach den beruhigenden Versicherungen, welche uns der Herr Antragsteller so eben betheuert, aus dem Munde Sr. Majestät des Königs vernommen zu haben, ist es so viel unbegreiflicher, wie er einen solchen Antrag hat stellen können. Derselbe hat nun so oft versichert, er habe volles Vertrauen zu seinem Könige, daß es nöthig ist, ihm zu erwiedern, daß er sich einer Selbsttäuschung überläßt. — Sie — der Antragsteller — wollen, daß der Landtag eine Wahrheit werde! Wohlan denn! die Hand aufs Herz, und Niemand wird mit Aufrichtigkeit und Wahrheit sagen können, daß man durch eine solche die Gemüther aufregende, und die Versicherungen in der Adresse an Se. Majestät entkräftigende Motion Liebe und Vertrauen zu seinem Könige beweise. — Im englischen Parlament würde die Erklärung eines Ministers, daß noch Verhandlungen obschweben, welche gefährdet werden könnten, hinreichen, den Antragsteller zu bewegen, seine Motion zurückzunehmen. Uns hat der Landesherr selbst die allerberuhigendste königliche Zusicherung gerade in der angeregten Angelegenheit gegeben, wobei nicht Eine Confession allein, sondern auch die anderen hinsichtlich der gemischten Ehen schwer betheiligt sind. — Es wird in Rom unterhandelt, was so leicht nicht ist, wie die Geschichte lehrt. Man verlangt, daß der König öffentlich mißbillige und redressire, was sein königlicher Vater auszuführen als eine schmerzliche Nothwendigkeit erachtet hat. Sollte der Herr Antragsteller wohl das Gewicht einer solchen Manifestation von Seiten der rheinischen Stände erwogen haben? Man scheint die Sache aus dem kirchlichen Gebiet in ein gesetzliches Labyrinth herüberziehen zu wollen. — Ich unternehme es nicht, den Antrag der damaligen Minister zur Abführung des Prälaten gegen diejenigen zu vertheidigen, welche zu mildern Maßregeln mögen gerathen haben; ich weiß aber, daß durch starres Festhalten am abstracten Rechte das Glück der Provinz nicht gefördert wird. — Wir haben das Glück einen König zu haben, dem Gott den Thron in einer verhängnißvollen Zeit zum Schutz und Heil aller Deutschen gegeben. Alle Deutschen haben gewisse Rechte an ihn, ganz Deutschland preis't mit Bewunderung die ersten Thaten unseres Königs; er sieht aber auch auf die versammelten rheinischen Stände, ob diese die schwere Verantwortlichkeit auf sich laden werden, einen solchen König zu betrüben und ihn in seinem treuen Bestreben für allgemeines Volks-Wohl zu entmuthigen. Man wird unsere Namen aufzeichnen, und der Antragsteller wird sich vielleicht den falschen Ruhm einer ganz rücksichtslosen Liberalität, aber wahrlich keine Bürgerkrone erwerben. — Der Papst weiß es, und die ganze Welt, was Friedrich Wilhelm der Gerechte für die Restitution des Kirchenstaats gethan hat. Klüber's Annalen des Wiener Congresses haben es der Geschichte aufbewahrt. — Wie stand es um die katholische Kirche am Rhein im Jahr 1815? Wie war sie gefesselt und beraubt durch die Zwangsherrschaft? Wer hat sie losgebunden? Wer hat ihr Vermögen restituirt! Wer hat das Bisthum Trier und das Erzbisthum Köln eingesetzt? Wer die zu Magazinen herabgewürdigten Kirchen und Klöster dem Gottesdienst und Unterricht zurück gegeben? Wer hat dreimal 30,000 Thaler bewilligt zur Verbesserung der Pfarrgehälter, wovon drei Viertel, wenn nicht vier Fünftel, auf die katholischen

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit zwei Beilagen.

Erste Beilage zu № 152 der Breslauer Zeitung.

Sonnabend den 3. Juli 1841.

(Fortsetzung.)

kommen? Und für alles das könnte man sich undankbar bezeigen? Nein, ich habe das feste Vertrauen, man wird durch Annahme einer so heillosen Motion das Grabgewölbe eines Königs nicht entweihen, der das Volk beglückt, ihm einen ehrenvollen Frieden gesichert und Preußen stark und mächtig gemacht hat. Möge kein fremdartiger, sondern der biedere deutsche Geist uns alle beseelen! Dann werden wir auch keine Veranlassung geben, die gierigen Blicke des Nachbars wieder auf den Rhein zu ziehen, sondern dem Könige ganz vertrauen, der alle Unterthanen mit gleicher christlicher väterlicher Liebe umfaßt."

Nun erbat sich ein Deputirter aus dem Stande der Ritterschaft das Wort und hielt folgenden Vortrag: „Möchte es mir in dieser ernsten Stunde gelingen, Sie zu überzeugen, daß die Gefühle, die sich in meinem Herzen bewegen, nur die des Friedens und der Eintracht sind! möchte ich Sie überzeugen, daß nur diese Gefühle es sind, welche mich bestimmen, Sie zu bitten, meinen Worten in einem so wichtigen Augenblick ein geneigtes Gehör und eine ernste Aufmerksamkeit zu schenken! Dies ist die erste Bitte, die ich an Sie richte; die zweite ist die, meinen Worten stets die mildeste Deutung zu geben, wo es denselben irgend an Klarheit mangeln sollte.

„Der vorliegende Antrag berührt ein Ereigniß, welches die Ruhe der Provinz, der Monarchie, ja, ganz Deutschlands, in ihren innersten Grundfesten erschütterte. — Wir konnten uns schon damals nicht verbergen, es war ein unglückliches Ereigniß, unglücklich, weil es einen tiefen und auf die Einheit Deutschlands nachtheiligen Eindruck hervorbrachte, und noch unglücklicher, wenn es spurlos vorüberging und Zeugniß gab von dem Fortschreiten des Unglaubens und eines alles geistige Leben tödtenden Materialismus. Doch, Gott sei Dank! nicht Letzteres war der Fall, und was ganz Deutschland gefühlt, haben wir in unserer Adresse ausgesprochen. Wir haben aber auch ausgesprochen, daß jene Wunde nicht unheilbar sei, wir haben ausgesprochen die feste Zuversicht, daß Heilung kommen wird von dort, wohin wir Alle mit gleich unerschütterlichem Vertrauen unsere nach Frieden und Eintracht sehnsuchtsvollen Blicke richten. An jenem allgemeinen Ausdruck unserer Gefühle reiht sich würdig der uns vorliegende Antrag. Er entspricht unserer Verfassungsurkunde, welche § 49 sagt:

„„Wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erlangen, so können sie bei dem Landtage mit gehörig konstatirter Anzeige darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.""

„Er entspricht dem Geschäftsgange, indem die bestimmt artikulirte Bitte, die er enthält, nur in der Form eines Antrags gefaßt werden konnte; er entspricht dem Vertrauen, welches wir in der Adresse ausgedrückt, indem wir mit ehrerbietiger Offenheit sagen, welche Erwartungen die Provinz an jenes Vertrauen zu knüpfen sich für berechtigt erachtet; er entspricht endlich unserer Stellung als Landtags-Abgeordneter, indem von jenem Rechte, welches uns das Gesetz zuweis't: unzertrennlich ist die Pflicht, davon Gebrauch zu machen, da wo die Provinz oder Einzelne diesen Gebrauch verfassungsmäßig von uns fordern dürfen. Daß Beides hier der Fall, wird mir nicht schwer werden, Ihnen nachzuweisen, das Ereigniß, durch welches der uns vorliegende Antrag hervorgerufen wurde, kann von uns nur nach Thatsachen und den uns vorliegenden Aktenstücken beurtheilt werden. Beide sind, wie ich voraussetzen darf, Ihrem Gedächtnisse nicht entschwunden; ich will sie daher nur im Allgemeinen und so leise wie möglich berühren, um nicht die Wunde, die sie geschlagen, durch tieferes Eindringen neuerdings aufzureißen. — Die Akten in dieser wichtigen Sache sind geschlossen, und Niemand kann sich verbergen, daß ihr Ergebniß ein unbefriedigendes ist. Außerordentliche Anklagen wurden erhoben, außerordentliche Maßregeln ergriffen gegen einen Mann, dessen Leben bis dahin auch des leisesten Vorwurfs entbehrte, und der das hohe Amt, welches er bekleidete, nur seinem tadellosen Wandel und dem höchsten Vertrauen verdankte. Wodurch so außerordentliche Anklagen gerechtfertigt, warum so außerordentliche Maßregeln nothwendig waren, sind Fragen, die in der ersten Zeit nur ungenügend und oberflächlich, seitdem aber mit dem tiefsten Stillschweigen beantwortet wurden. Dieses Stillschweigen gibt Zeugniß von dem Irrthum, der hier vorgefallen, und der nur durch Festhalten zu einem verderblichen Fehler werden könnte. — Die Gerechtigkeit ist die sicherste Stütze der Staaten und das Umkehren auf der Bahn des Irrthums kann eben so wenig einer Regierung wie dem Einzelnen zum Vorwurf und Schaden gereichen. — Wir haben einen Regenten verloren, dessen Leben und Streben bewiesen, wie die Wahrheit des christlichen Glaubens und Gerechtigkeit ihm stets das Höchste und Heiligste waren. Wenn diesem großen und christlichen Könige die innern Verhältnisse der katholischen Kirche fremd waren, wenn er sie nur von seinem konfessionellen Standpunkte aus betrachtete, wenn er, von den Wahrheiten seiner Lehre durchdrungen, auch Andere derselben zugänglich zu machen suchte: so gebe ich der Geschichte das Urtheil anheim, ob dieses ein politischer Fehler war; für mich aber und alle seine kath. Unterthanen vindicire ich das Urtheil schon jetzt, daß es kein Fehler seines Herzens gewesen. — Das Buch der Bücher sagt: Der Gerechte fällt sieben Mal an einem Tage, und wir katholischen Unterthanen des frommen dahingeschiedenen Königs sollen eines Irrthums wegen, in den er aus Liebe zu uns verfallen, Gefühle der Bitterkeit in unserm Herzen nähren, wir sollen deßhalb Anstand nehmen, ihm die schönste Krone, die seine Stirn geziert, die der Gerechtigkeit, zuzuerkennen? Fern von uns sei es, so lieblos zu denken, und fern von Ihnen, meine Herren, die Sie einer andern Confession angehören, uns so eingedenk zu wähnen der Vorschriften unseres gemeinsamen christlichen Glaubens! — Seitdem jener König heimgegangen, haben wir einen neuen Herrn gewonnen, von dem Jeder von uns die Ueberzeugung in sich trägt, daß ein edleres Herz nie auf einem königlichen Throne geschlagen. Wenn wir nun mit diesen Gefühlen unsere Blicke auf die Vergangenheit und auf die Gegenwart richten; wenn wir uns erinnern, welchen Ausgang derselbe Streit in einer andern Provinz genommen, wenn wir erwägen, daß keine Thatsache, kein Aktenstück auch hier einem gleichen Ausgange entgegen steht, der einerseits mit den Rechtsgrundsätzen in Einklang steht, die das höchste irdische Gut des Menschen, seine Ehre und Freiheit, schützen, andererseits den Zerwürfnissen im Innern der Kirche selbst und der täglich zunehmenden Auflösung der Disciplin dadurch ein Ende macht, daß er der armen verlassenen Heerde wieder einen würdigen Hirten zuführt; wenn wir ferner bedenken, daß der jeden Augenblick mögliche Tod des Erzbischofs von Köln in der Geschichte Preußens die Festung Minden in einen unverlöschlichen Widerspruch bringen würde mit jener bei Weitem stärkern Festung der Mühle von Sanssouci; wenn wir jene Momente alle ins Auge fassen, aus denen jeden Augenblick die Giftpflanze des Mißtrauens so lange emporwuchern kann, als nicht der Same des Unkrauts in seinem innersten Keime erstickt ist: wer kann alsdann noch zweifeln, daß es hier Pflicht sei, zu reden und nicht zu schweigen, daß es Pflicht, unerläßliche Pflicht sei, den König zu bitten, dem Erzbischofe von Köln dasjenige zu gewähren, was in der Geschichte Preußens nie dem geringsten Unterthan verweigert wurde? — Doch für Sie, meine Herren anderer Confession, welche Sie von uns Katholiken sich durch eine Bezeichnung unterscheiden, die uns in so Vielem und Wichtigem vereinigt, die uns ursprünglich in Allem vereinigte, und die, so Gott will, uns dereinst auch wieder in Allem vereinigen wird, für Sie liegt noch ein besonderer Grund vor, Hand in Hand mit uns diesen wichtigen Schritt zu thun. — Seitdem es in Deutschland ein **corpus evangelicorum** und ein **corpus catholicorum** gab, war Deutschlands Einheit grundsätzlich gestört und Deutschlands Kraft gelähmt. Jahrhunderte vergingen in blutigem Hader, bis endlich jene Kämpfe zurückwichen von dem Gebiete der Politik auf das Gebiet der Lehre, wohin sie gehören, und mit ehrlichen Waffen ausgefochten werden mögen. — Die politische Einheit Deutschlaads ist heut zu Tage das Ziel unser Aller Bestrebungen, und in Ihre Hand ist es gegenwärtig gegeben, das, was wir bereits auf diesem Wege erreicht, durch den festen Cement zu kitten. Wir verlangen nichts von Ihrem Glauben, nichts von Ihrer Lehre, nur von Ihrem Rechtsgefühl verlangen wir, daß Sie mit uns den König bitten, dem Erzbischofe von Köln dasjenige zu Theil werden zu lassen, was wir für den Geringsten der Ihrigen stets zu fordern bereit sein werden. — So viel zur Begründung und Unterstützung des Antrags im Allgemeinen. Ich erlaube mir nun auch, die von dem Ausschuß aufgestellten Gegengründe mit einigen wenigen Worten zu beleuchten. Diese reduciren sich auf drei Punkte: Erstlich betrachtet der Ausschuß die gegenwärtige Lage des Erzbischofes nicht sowohl als eine Beschränkung der vollsten persönlichen Freiheit, als vielmehr nur der Wiederkehr in seinen Sprengel und seine Administration. Diese Unterscheidung beruht aber, wie der Antragsteller selbst schon bemerkt hat, auf einer trügerischen Subtilität. Denn eine Freiheitsstrafe besteht nicht blos in der Einsperrung in ein Gefängniß, sondern dahin ist von jeher auch das Exil und die Relegation an einen bestimmten Aufenthalt gerechnet worden, überhaupt jede Versperrung eines Ortes, der allen Freien offen steht. Wenn es nun eine Freiheitsstrafe ist, nicht irgendwo hingehen zu dürfen, wohin jeder Andere gehen darf, um wie viel mehr ist es Strafe, nicht dahin gehen zu dürfen, wohin man nach Pflicht und Gewissen gehen muß! Mit Einem Worte: für einen katholischen Bischof ist seine Diözese die Welt; wird ihm diese versperrt, so ist ihm die übrige Welt, stehe sie auch noch so weit offen, doch nur ein Kerker. — Also ist der Zustand, worein man den Erzbischof von Köln versetzt hat, nach allen Rechtsgrundsätzen eine wahre Freiheitsstrafe, und daher der Antrag nach der Regel:

„„Keine Strafe ohne rechtliches Gehör und Vertheidigung""!

juristisch durchaus begründet. — Zweitens stellt der Ausschuß als Hauptschwierigkeit die Frage entgegen: welches Gericht denn hier die kompetente Behörde sei? Wenn man sich aber auf den rein gesetzlichen Standpunkt stellt, so ist die Antwort auf diese Frage sehr leicht. Danach sind nämlich drei Fälle zu unterscheiden:

1) Handelt es sich um die Anklage wegen eines rein bürgerlichen Vergehens, so sind die gewöhnlichen weltlichen Gerichte kompetent; denn ein **privilegium fori** oder eine Immunität, kraft welcher der Bischof wegen bürgerlicher Vergehen vor der Kirchenbehörde zu belangen wäre, besteht nach unserer Gesetzgebung nicht. Selbst im Mittelalter wurden die Bischöfe in solchen Fällen bekanntlich vor den Reichshof gezogen.
2) Bezieht sich die Anklage auf rein kanonische Vergehen, auf ungerechte und ungesetzliche Verwaltung lediglich im Innern des kirchlichen Amtskreises, z. B. auf Bedrückung und Verfolgung von Geistlichen, auf Beschränkung von Gewissensfreiheit, so ist dafür, nach unzweifelhaften kanonischen Grundsätzen, der Papst die Oberbehörde, der dafür Kommissarien ernennen kann.
3) Stützt sich endlich die Anklage darauf, daß der Erzbischof in den als Erzbischof vorgenommenen Amtshandlungen die Grenze der geistlichen Gewalt überschritten, und in den Umkreis der weltlichen Macht eingegriffen habe, so zeichnen dafür die auf dem linken Rheinufer noch geltenden organischen Artikel vom 18. **Germinal** des Jahres X. Art. 6. den an den Staatsrath zu ergreifenden Rekurs vor, welcher durch eine **déclaration d'abus** die Amtshandlung, insoweit sie über die geistliche Kompetenz hinausgeht, für wirkungslos erklären kann.

Il y aura recours au conseil d'état dans tous les cas d'abus de la part des supérieurs et autres personnes ecclésiastiques.

Nach einem spätern, nicht widerrufenen Dekrete vom 25. März 1813. Art. 5. ist das Erkenntniß über die **Appels comme d'abus** den gewöhnlichen Appellationshöfen übertragen worden.

Nos cours impériales connaîtront de toutes les affaires connues nous le nom d'appels comme d'abus, ainsi que de toutes celles, qui résulteraient de la non-exécution des lois des concordats.

Unter diese drei Gesichtspunkte werden sich doch die gegen den Erzbischof erhobenen oder zu erhebenden Anklagen bringen lassen müssen. Wenn nun der Ausschuß-Bericht hinsichtlich der Kompetenz-Frage besorglich von Schwierigkeiten spricht, die vom Erzbischofe selbst ausgehen möchten, so glaube ich, daß man dessen Gesinnungen durch solche Vermuthungen nicht angreifen darf. Vielmehr ist weit eher zu glauben, daß derselbe in seinen weltlichen Beziehungen als Unterthan den Staatsgesetzen und Staatsgerichten dieselbe Hochachtung erweisen wird, die er ihnen in diesem ihrem Umkreise bisher immer erwiesen hat. Die Verweisung auf das Beispiel des Erzbischofs von Posen ist hier nicht an ihrer Stelle, da die Jurisdictions- und Immunitäts-Verhältnisse dort anders sein mögen, als sie es nach dem hiesigen Rechte sind.

„Drittens endlich verweist der Ausschuß-Bericht auf die zwischen des Königs Majestät und dem Papste über diesen Gegenstand schwebenden Verhandlungen, worein die Landtags-Petition nicht störend eingreifen möge. Auch ich, und mit mir so viele ehrenwerthe Männer, welche die Ansichten des würdigen Antragstellers theilen, sehen gewiß mit gleicher Spannung und mit eben so heißen und den heißesten Wünschen auf diese Verhandlungen hin. Allein über den Stand, die Wendung und den Ausgang vermag wohl, wenn wir aufrichtig sein wollen, in dieser Versammlung Keiner etwas nur irgend Zuverlässiges zu sagen. — In jedem Falle müssen wir, da wir erst nach zwei Jahren hier wieder zusammenkommen werden, die Möglichkeit des Nichtgelingens jener Verhandlungen ins Auge fassen. Der Ausschuß-Bericht hat die Wichtigkeit der erzbischöflichen Angelegenheit, ihren Einfluß auf die Stimmung der Provinz mit wahren und lebhaften Farben geschildert. Was soll aber werden, wenn jene Verhandlungen ihren Zweck nicht erreichen, wenn der Erzbischof auf seinem Rechte besteht? Dann bleibt doch nur Ein Weg übrig, ein Weg, der allein mit der Ehre und

Würde der Regierung, mit der Pietät gegen den Hochseligen König Friedrich Wilhelm den Gerechten vollkommen besteht, der Weg, den der Antragsteller bezeichnet:

„„daß dem Erzbischof sein Recht werde““.

„Um aber dessen Bitte mit dem Ausschuß-Berichte, mit der schuldigen Rücksicht auf die obschwebenden Verhandlungen in Einklang zu setzen, giebt es ein leichtes Mittel, nämlich: dieselbe in folgende Modifikation zu fassen, die ich hiermit im Einverständnisse mit dem Antragsteller vorzuschlagen mir erlaube, und welche dahin geht:

„Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, auf den Fall, wo die zwischen Sr. Majestät und dem römischen Stuhle schwebenden Verhandlungen zu einer gegenseitigen Verständigung nicht führen sollten, alsdann zur Beruhigung der Provinz dem Erzbischofe Clemens August seine volle gesetzliche Freiheit und Amtswirksamkeit wiederzugeben oder aber Allergnädigst zu befehlen, daß über die gegen denselben veröffentlichen Beschuldigungen nach den bestehenden Gesetzen verfahren und erkannt werde.“

„So schwer es mir nun fällt, in einer so wichtigen Sache über Worte zu reden, so kann und darf ich doch nicht schweigen über einige im Laufe der Verhandlungen gebrauchte Ausdrücke, die, verstanden oder mißverstanden, jedenfalls Veranlassung geben können, als persönliche Verdächtigungen betrachtet zu werden. — Wir, die wir den vorliegenden Antrag unterstützen, verdächtigen niemanden, der unsere Ansichten nicht theilt, wir glauben aber auch fordern zu dürfen, daß dies andererseits nicht geschehe. — Wahrlich, der Antragsteller und die ehrenwerthen Männer, die seinen Antrag unterstützen, die diesen Antrag zu unterstützen sich in ihrem Gewissen für verpflichtet erachten, stehen zu hoch, als daß Persönlichkeiten sie berühren könnten. Leider finden sich schon in dem Referat die unverkennbaren Spuren solcher Verdächtigungen; ob sie aber der Würde der Versammlung entsprechen, ob sie das Vertrauen kräftigen, welches nach allen Seiten zu erlangen wir uns bestreben sollen, ob diese Auffassung eine für den Geist des Friedens und der Eintracht, die uns alle beseelen soll, fördernde sei, das glaube ich kühn Ihrem Urtheile überlassen zu dürfen. — Ich will mit offenen Waffen streiten, ich will Ihnen in diesem wichtigen Augenblicke nichts von dem vorenthalten, was in meinem Herzen vorgeht. Ich bekenne es hiermit offen und frei, ich habe außer dem allgemeinen Interesse noch ein anderes, und zwar ein rein persönliches, welches mich bestimmt, dem Antrage das Wort zu reden. Hören Sie mich und richten Sie auch darüber. Der Himmel hat mich mit sechs Söhnen gesegnet; was ich denselben an irdischen Gütern hinterlassen werde, steht in Gottes Hand; doch in meine Hand ist es gelegt, ihnen das Bewußtsein zu hinterlassen, daß ich nie geschwiegen, da, wo es galt, meine Stimme für Recht und Wahrheit zu erheben. Daß aber dieses das einzigste Motiv, das versichere ich Ihnen bei allem, was mir heilig und theuer im Leben ist und je heilig und theuer im Leben war.“

Diese, mit tiefem Gefühl gesprochenen Worte erregten bei der Versammlung große Theilnahme.

Ein anderes Mitglied aus dem zweiten Stande theilte folgende Erklärung mit: „Wenn das Referat sich pflichtmäßig dahin glaubt aussprechen zu müssen, daß der Hr. Antragsteller gegen seinen Willen in der Gewährung seines Gesuchs gewiß Niemandem eine schmerzlichere Verlegenheit bereiten würde, als eben dem, in dessen Interesse dasselbe gestellt wird, so bin ich noch eine aus dem Munde des Hrn. Erzbischofs noch ganz jüngst vernommene Erklärung im Stande, ganz bestimmt hier auszusprechen und zu betheuern, daß der Herr Erzbischof ganz dasselbe beim hiesigen Landtage für sich beantragt zu haben, erwartet und verlangt, was in dem vorliegenden Antrage ausgesprochen, folglich auch nicht im Widerspruch seiner Wünsche steht. — Dasselbe, was ich hier erklärt, wird ein anderes Mitglied aus dem Stande der Ritterschaft vollständig bestätigen. Nachdem dem Hrn. Erzbischof in Folge seiner schweren Krankheit gestattet worden, sich von Minden nach Darfeld zu seinem Neffen zu begeben, wurde von ihm, ehe er von Minden abreiste, die Erklärung verlangt, sich ohne Erlaubniß des Gouverneurs nicht von Darfeld zu entfernen; später ist ihm unter gleicher Bedingung die Erlaubniß ertheilt, sich nach Münster zu begeben. — Dies weiß ich aus dem Munde des Hrn. Erzbischofs.“

Diese Erklärung wurde wirklich durch ein anderes Mitglied aus dem Stande der Ritterschaft durch die Aeußerung bestätigt, er selbst habe noch vor wenig Monaten von dem Hrn. Erzbischof selbst gehört, daß derselbe wünsche und hoffe, der rheinische Landtag möge einen solchen Antrag, wie den hier vorliegenden, an Se. Majestät den König gelangen lassen.

Referent entgegnete: Die von den beiden verehrten Rednern so eben gemachten Erklärungen seien allerdings von Wichtigkeit, er könne indessen die Versicherung geben, daß darüber weder dem Ausschuß, noch ihm selbst bei Berathung des Antrages das Mindeste bekannt gewesen sei; wäre Letzteres aber auch der Fall gewesen, so würde dieses so wenig, als was ein früherer Redner über die Stimmung und Aufregung in der Provinz gesagt, weder eine Abänderung des Referates, noch die Zustimmung zu den Vorschlägen, welche in dem eben vernommenen ausführlichen Vortrage gemacht worden, herbeigeführt haben. Wäre die Unterhandlung abgebrochen und hätte man die Ueberzeugung, daß Se. Maj. selbst die Rückkehr des Hrn. Erzbischofs und die Aufhebung der Suspension seiner Amtsthätigkeit niemals zu bewilligen beschlossen hätten, so würde Referent selbst kein Bedenken tragen, eine desfallsige Verwendung bei dem Könige im Interesse seiner katholischen Unterthanen eintreten zu lassen; da aber allen öffentlichen Nachrichten zufolge diese Unterhandlungen noch beständig fortdauerten, da ferner Referent, welcher bei Gelegenheit der Huldigung mit einem seiner geehrten Mitbürger das Glück hatte, bei Sr. Majestät dem Könige eben in Betreff der vorliegenden Angelegenheit zu einer Privat-Audienz zugelassen zu werden, die wiederholte Allerhöchste Versicherung vernommen, daß die Ausgleichung der schwebenden Differenzen Tag und Nacht das Gemüth des Königs beschäftigen, so bleibe er bei seiner Meinung, daß, bevor die Vernichtung der bisher gehegten Hoffnungen der Provinz auf amtlichem Wege kund würde, es durchaus unstatthaft bleibe, in den Gang der Ereignisse eigenmächtig einschreiten zu wollen.

Diesen Aeußerungen folgte nachstehende Erklärung eines Deputirten aus dem Stande der Städte: „Der Landtag hat, so weit ihm im Allerh. Eröffnungsdekret zu einer Aeußerung über die kirchliche Angelegenheit Veranlassung gegeben war, durch die Adresse geantwortet. — Sofern der Antrag auf Wiedereinsetzung des Erzbischofs zu Köln als Wunsch der Provinz vorgetragen werden soll, muß ich mich diesem Antrage schon deshalb widersetzen, weil eine solche Wiedereinsetzung nach meiner innigsten Ueberzeugung das Ansehen des Staates nach innen und nach außen auf eine gefährliche Weise beeinträchtigen würde. Wiefern aber jener Wunsch als Wunsch der Provinz bestehe, darüber wird der Landtag als rechtmäßiges Organ der Provinz entscheiden. — Eine Beschwerde über Verletzung der persönlichen Freiheit des Erzbischofs ist ungegründet, da ihm nur die Rückkehr in die Erzdiözese und auch diese nur bedingungsweise untersagt ist. — Was die Abführung selbst anbelangt, so sagt der Hr. Antragsteller selbst, daß er weit entfernt sei, die Nothwendigkeit dieses Schrittes anzugreifen. — Eine Beschwerde über dessen Amtsverhinderung ist unzulässig, da die päpstliche Bulle de salute animarum durch Allerh. Kabinets-Ordre vom 23. August 1821 mit ausdrücklichem Vorbehalt und unbeschadet der Majestätsrechte, so wie der Rechte der evangelischen Unterthanen, aber auch bloß in Beziehung auf die Einrichtung, Ausstattung und Begränzung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche des Staates, als Statut der katholischen Kirche sanctionirt ist, überdies keine Vereinbarung besteht, wonach Sr. Majestät dem Könige das angestammte Recht benommen wäre, im Interesse des Staates oder zur Wahrnehmung der Majestätsrechte die von einer Amtsentsetzung wohl zu unterscheidende Amtsverhinderung der katholischen Geistlichen höheren oder niederen Ranges zu verfügen. — Ein Antrag auf gerichtliche Untersuchung ist, was die auf Grund der Majestätsrechte verfügte Amtsverhinderung des Hrn. Erzbischofs anbelangt, unannehmbar, weil keinem Gericht in Beziehung auf die Ausübung der Majestätsrechte eine Competenz verliehen ist, sodann, betreffend die weitern persönlichen Beschuldigungen von Seiten Dritter, bei mangelnder Vollmacht unqualificirt. Nur bei nachgewiesener Rechtsverweigerung in Beziehung auf die persönlichen Beschuldigungen würde die Competenz des Landtages zu einem Antrage auf gerichtliche Untersuchung begründet sein. Ist auf Grund der fraglichen Bulle und ohne Aufopferung der darin ausdrücklich vorbehaltenen Rechte, eine Einigung mit zu erwirken, dann wird im allseitigen Interesse nichts übrig bleiben, als eine Zurücknahme der unterm 23. August 1821 nur bedingungsweise ertheilten Allerh. Sanction und eine den gegenseitigen Rechten und Verhältnissen entsprechende neue Regulirung. Demgemäß unterstütze ich die Anträge des Ausschusses auf Verwerfung des zur Berathung vorliegenden Antrages, wiewohl ich, was die Motivirung des Ausschusses anbelangt, die dabei angeführten Thatsachen und Forderungen zum großen Theil ausdrücklich bestreite. Dahingegen bin ich eben so wenig geneigt, eine Billigung alles Geschehenen auszusprechen. Namentlich muß ich es beklagen, daß die bestehenden Differenzen zum Theil durch das Gouvernement selbst hervorgerufen sind, und zwar einestheils durch jene unselige Convention, welche wegen der ihr zu Grunde liegenden Unlauterkeit des preußischen Gouvernements nicht würdig war, und insbesondere den Räthen, welche bei dieser Convention mitgewirkt haben, zu großer Unehre gereicht, so wie anderntheils durch jenes übereilte Publikandum, welches, wenn es als Rechtfertigung dienen sollte, keine unerwiesenen persönlichen Beschuldigungen enthalten durfte. — Sie sehen, meine Herren, ich billige nicht, was zu tadeln ist. Auch der evangelischen Kirche, zumal in einzelnen Theilen der Provinz, fehlt es nicht an Grund zur Klage. Es war meine Absicht, Ihnen in dieser Beziehung einen Antrag zur Berathung vorzutragen, allein bei näherer Prüfung halte ich ihn zurück, weil des dermaligen Königs Majestät eine Veranlassung zur Abhülfe noch nicht vorgelegt hat und ich zu seiner Gerechtigkeit das Vertrauen habe, daß das Recht der evangelischen Kirche, wo es verletzt ist, wieder werde hergestellt werden. Von allen Seiten werden Einigkeit und Herstellung der Ruhe als Motive der gegenseitigen Anträge ausgesprochen. Vereinigen wir uns, meine Herren, mit Beseitigung eines jeden confessionellen Unterschiedes zu einer wahren, ungetheilten Einheit, um mit ruhiger Ueberlegung zu prüfen, wie jener Zweck zu erreichen sei. Würde dem vorliegenden Antrage Folge gegeben und Allerhöchsten Orts willfahrt werden, dann würde, so weit ich die Verhältnisse kenne, die größte Uneinigkeit in der katholischen Kirche selbst die allererste Folge sein, der Landtag aber die unselige Folge des großen Zerwürfnisses zu verantworten haben. Darum beschwöre ich Sie, meine Herren, nach der Aufforderung des Ausschusses, mit dem Blicke nach oben dem redlichen guten Willen des Königs zn vertrauen und das Resultat der schwebenden Verhandlungen zu erwarten.“ — Diese Worte machten auf einen großen Theil der Versammlung einen bedeutenden Eindruck.

Es folgte nun ein Deputirter aus dem Stande der Landgemeinden in nachstehender Weise: „Sie würden es mit Recht übel deuten, wenn ich nach mehrstündiger Diskussion über die vorliegende hochwichtige Angelegenheit in geordneter ausführlicher Rede zu Ihnen sprechen wollte, nachdem der Gegenstand schon so vielseitig beleuchtet ist. — Ich greife die Sache in dem Zustande auf, in welchen sie im Laufe der Debatten gelangt ist, um meine Ansichten über den Antrag in Kürze vorzutragen. Derselbe begreift die amtliche Wiedereinsetzung des Hrn. Erzbischofs oder seine Stellung vor Gericht. Ich beginne mit der zweiten Alternative, die ich für unstdtthaft halte. — Bevor ich diese Unstatthaftigkeit demonstrire, bitte ich Sie, Sich zu befragen, ob anzunehmen sei, daß der Hr. Erzbischof die bei den rheinischen Ständen zum Schutze seines persönlichen Rechtes ohne seine Intervention nachgesuchte Vertretung wirklich wolle, ob derselbe sie wollen könne; — ob es den Absichten des Prälaten entsprechen könne, irgend einer gerichtlichen Inquisition sich unterworfen zu sehen, ob nicht derselbe eher, im theologischen Einverständnisse mit dem Hrn. Erzbischof v. Dunin, jede weltliche Jurisdiktion perhorresciren werde. In der Ungewißheit, in welcher man hierwegen uns läßt, glaube ich, daß der Herr Erzbischof weder die Vertretung noch die Untersuchung will. Welches würde dann das kompetente Gericht sein? Ein weltliches oder ein geistliches? Dürfte man den Erzbischof Clemens August nöthigen, da Recht zu nehmen, wo er nicht gesonnen ist, es zu suchen? Dieser Zwang wäre eine bis jetzt beispiellose Verletzung der erhabenen Stellung und der Rechte der Kirchenfürsten; es wäre nicht minder eine Verletzung der öffentlichen Meinung. — Bedenken Sie die Ungewißheiten, die Zweifel und die Schwierigkeiten, die uns hier umgeben. Die Bulle De salute animarum hebt nicht die Hindernisse, welche in Ansehung der gerichtlichen Kompetenz dem Vorhaben entgegen treten, eben so wenig das Konkordat von 1801. Uebrigens ist mir unbekannt, ob letzteres von dem Gouvernement noch befolgt wird und ob die katholische Geistlichkeit es noch anruft. Sie haben seit dem Entstehen unserer ständischen Verfassung dem Prinzipe der Gleichheit vor dem Gesetze und dem Richter mich oft huldigen gehört; die Meisten unter Ihnen sind schon lange Zeugen meiner Beharrlichkeit in der Geltendmachung dieses Prinzips, welches tiefe Wurzel geschlagen in dem rheinischen Sinne; Sie wissen, daß in unsern legislativen Deliberationen ich immer fest daran gehalten. Damit nicht auch nur der entfernteste Verdacht entstehe, ich könnte mich geneigt zeigen, auch nur in einem einzigen Falle von diesem Grundsatze abzuweichen, so erkläre ich vor Ihnen, daß, wenn auf dem Hrn. Erzbischofe die Anklage haftete, eines Verbrechens sich schuldig gemacht zu haben, welches der Kriminal-Kodex vorsieht und bestraft, ich zwar bedauern würde, daß ich aber gegen die Anwendung des Rechts, welches für Alle gilt, keine Einwendung zu machen hätte. Allein der Erzbischof unterliegt einer solchen Anklage nicht, und wir haben keine Ursache, diese Hypothese weiter zu verfolgen. — Ich halte die beantragte Bitte an des Königs Majestät, den Hrn. Erzbischof vor Gericht zu stellen, aus dem Grunde für rechtlich unstatthaft, weil kein Gesetz die Stände zu einer solchen Verwendung, resp. Beschwerdeführung ermächtiget. Der §. 49 des Gesetzes vom 27. März 1824, auf welchen der Antrag zu seiner Begründung Bezug nimmt, kann auf den vorliegenden Fall keine Anwendung erhalten. — Fasset man die Bestimmungen des angezogenen Paragraphen in ihrem Zusammenhange auf und erforscht den Sinn derselben, so wird es leicht klar, daß die Schlußstelle, wo von Bedrückungen einzelner Individuen Rede ist, nur auf solche Bedrückungen sich beziehe, welche von Behörden und Beamten verübt wurden; Allerhöchste Handlungen, welche Emanationen des Souverainitätsrechts sind, können in dem §. 49 nicht vorgesehen, können nicht mit dem Ausdrucke Bedrückungen bezeichnet sein. Auf Maß-

regeln, welche des Königs Majestät auf dem Gebiete des Staatsrechts angeordnet, dürfen in der That die ständische Kontrole und das Recht der Beschwerdeführung zu Gunsten Einzelner nicht ausgedehnt werden. Eine ausführliche Argumentation würde hier am unrechten Orte sein, da die publicistische Richtigkeit der Aufstellung unbestritten ist. — Die in dem Antrage aufgenommene zweite Alternative trennt das persönliche Interesse des Hrn. Droste von Vischering von dem der Kirchenverwaltung; letzteres herrscht in dem Haupttheile des Antrages vor. Da ist die Angelegenheit objectum altioris indaginis und würde bei kirchlicher und staatsrechtlicher Behandlung, wozu der Landtag keinen Beruf hat, die tiefste Ergründung erheischen. Wird sie in den beschränkteren Beziehungen auf die landständischen Befugnisse aufgegriffen, so gebietet sie uns die größte Umsicht in der Berathung über die Schritte, zu welchen man uns veranlassen möchte. — Ich wünsche, daß die Stände in der Ausübung des ihnen verfassungsmäßig zustehenden Petitionsrechts sich stets frei bewegen, und allenthalben, wo das wohlerwogene Interesse der Provinz sie dazu auffordert, vertrauungsvoll und, wo es angemessen ist, kräftig ihre Stimme erheben können. Von zwei Kriterien mache ich meine Ansicht über die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit jeder Petition abhängig: ich untersuche, ob sie in dem Interesse der Provinz wahrhaft begründet, und ob sie mit Berücksichtigung der allgemeinen Staatsverhältnisse rechtzeitig angebracht ist. — Inmitten des beklagenswerthen Konfliktes zwischen der geistlichen und weltlichen Macht, welcher seit mehren Jahren die Gemüther beunruhigt und nach allen Richtungen störenden Einfluß ausübt, thut es noth — das fühlen Alle —, daß im Geiste der Versöhnung auf dem Wege der Ausgleichung so großem Uebel abgeholfen und Eintracht zwischen Staat und Kirche wieder hergestellt werde. Den Antrag auf unbedingte Zurückführung des Hrn. Frhrn. Droste v. Vischering auf den erzbischöflichen Stuhl zu Köln darf man aber nicht als ein zur Lösung der Streitfrage geeignetes Auskunftsmittel ansehen. Schon lange währen die diplomatischen Verhandlungen, so die beiderseitige gewünschte Beseitigung der entstandenen Verwickelungen verfolgen; es ist in der That zu bedauern, daß sie den ersehnten Erfolg noch nicht gehabt; gewiß wird aber, das hoffen alle Gutgesinnten, das vorgesteckte Ziel erreicht werden. — Ich wage es nicht, eine Meinung darüber anzunehmen, in wie weit das katholische Kirchen-Prinzip bei der beantragten Reintegration des Hrn. Droste von Vischering betheiligt ist. Proklamirte indessen Se. Heiligkeit der Papst die Unerläßlichkeit dieser Maßregel, als einer wesentlichen Bedingung der Erhaltung des Katholicismus, so hörte ich auf, der beantragten Bitte zu widersprechen; ich würde es mir zur Pflicht machen, sie mit ganzer Seele zu unterstützen, — dann wäre die rechte Zeit gekommen, sie da laut werden zu lassen, woher Hülfe und Rettung in solcher Gefahr und Noth uns werden könnte. Es scheint aber jeder Zweifel darüber, daß eine absolute Wiedereinsetzung des Prälaten keine principenmäßige Nothwendigkeit sei, zu schwinden, und zwar aus dem zweifachen Grunde, weil von dem Oberhaupte der katholischen Kirche eine solche Reintegration nicht mehr gefordert wird, und weil sogar zwischen beiden Höfen, wegen Beseitigung der auf das unglückliche Ereigniß des 20. November 1837 gefolgten Wirren consiliatorische Verhandlungen gepflogen werden, von denen die mitwirkende Theilnahme des Herrn Erzbischofs selbst nicht ausgeschlossen ist. Es liegt aber wie in dem Zwecke, so in der Natur derartiger Negociationen, daß von allen Seiten Concessionen gemacht werden, zur Erreichung des gemeinsamen Zieles. Die unbedingte Nothwendigkeit läßt aber keine Concessionen zu. Des Königs Majestät und Se. Heiligkeit der Papst sind gleichmäßig von dem Gedanken und dem Wunsche der Ausgleichung beseelt. Ich habe Gelegenheit gehabt, mir nicht allein die moralische, sondern auch die materielle Gewißheit zu verschaffen, daß die Unterhandlungen der Versöhnung nicht abgebrochen sind, daß uns die Aussicht, die Hoffnung auf den glücklichen Erfolg nicht verschlossen sind, welchen Gottes Beistand den eifrigen, unermüdeten Bemühungen des Königs Majestät verleihen wird. — Auf die königlichen Verheißungen baue ich fest und zuversichtlich; ohne dieses unerschütterliche Vertrauen entbehrte ich des sichersten Anhalts im öffentlichen Leben. Bäte in dieser Lage der Sache die Ständeversammlung den König um unbedingte Zurückführung des Erzbischofs zu Köln in seinen kirchlichen Wirkungskreis, dann setzte sie der Gefahr sich aus, selbst die Absicht Sr. Heiligkeit zu überschreiten, und somit die leider noch fortdauernden Verwickelungen länger zu unterhalten. Jedes ständische Einschreiten, welches den Gang und das Fortschreiten der angeknüpften Negociationen hemmte, wäre nach meiner Einsicht und nach meinem Gefühle ein schwer zu verantwortender Fehler. Ich wäre in allen Verhältnissen bereit, der Aufrechthaltung der wesentlichen Grundsätze der Religion, zu welcher ich mich bekenne, jedes weltliche Opfer zu bringen. Ich halte mich nicht weniger in meinem Innersten verpflichtet, in der Angelegenheit, mit welcher wir uns bisher befassen, die Rücksichten gewissenhafter Besonnenheit zu beachten und zu befolgen, welche ihr dermaliger Zustand gebietet. — Der Antrag auf unbedingte amtliche Wiedereinsetzung des Herrn Erzbischofs Clemens August kann nach den Statt gehabten Erörterungen nicht als aus einem vorhandenen kirchlichen Interesse der Provinz hervorgegangen betrachtet werden; zudem ist nachgewiesen worden, daß derselbe, würde ihm Berücksichtigung zu Theil, sogar der Sache nachtheilig werden könnte. Es ist demnach nicht vorzusehen, daß der Landtag sich werde dazu bestimmen lassen, die Bitte, dem Geiste des ersten Abschnitts des § 49 des Gesetzes vom 27. März 1824 zuwider, an den Stufen des Thrones niederzulegen. — Alle, welche die politischen Umstände und kirchlichen Verhältnisse, unter welchen die zur Berathung gebrachte hochwichtige Sache der Ständeversammmlung vorgelegt wird, zu würdigen sich angelegen sein lassen, alle, welche mit dieser hohen Versammlung das Vertrauen und die Hoffnung theilen, mit denen die königlichen Zusagen uns erfüllen, sehen ein, daß in dem gegenwärtigen Zustande der Dinge die Provinz kein anderes Interesse hat, als das, daß ihre Vertreter Sr. Maj. dem Könige, unserm Allergnädigsten Landesvater, die rege und unerlöschliche Theilnahme ausdrücken, welche die Katholiken für eine Gewissensangelegenheit beseelt, von welcher für sie Ruhe, Glück und Segen abhangen; daß sie dem allverehrten Könige freimüthig bezeigen, wie allgemein der lebendige innige Wunsch in allen Ständen und Klassen verbreitet ist, daß die unheilbringende Verwaisung zweier Bisthümer am Rhein baldigst aufhöre. Wären, wie einige Mitglieder dieser hohen Versammlung glauben, die bezüglichen Worte der bei der Eröffnung des Landtages an des Königs Majestät allerunterthänigst eingereichten Adresse nicht ausdrücklich und eindringlich genug, so würden unsere Protokollar-Verhandlungen, die der Allerhöchsten Cognition gewürdigt werden, die Darstellung vollständig ergänzen. — Unter den beglückenden Hoffnungen, mit welchen wir im Gefühle der höchsten Begeisterung den Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. begrüßt, liegt keine dem Herzen der Rheinländer näher, als die der Herstellung des Friedens und der Eintracht auf dem kirchlichen Gebiete; unter den königlichen Verheißungen ist keine geeigneter, die Gemüther zu beruhigen und zu erheben, als die, welche uns die Allerhöchste Absicht verbürgt, die am tiefsten schmerzenden Wunden auszuheilen. — Mit unbeschränktem zuversichtlichem Vertrauen auf das königliche Wort dürfen die Stände die fernere Leitung der Angelegenheit, welche für den größten Theil der Bevölkerung dieser Provinz das wichtigste und höchste Gut begreift, der Weisheit und der Fürsorge des Landesherrn überlassen, zu dessen Throne wir mit Liebe, Treue und Ergebenheit unsere Blicke wenden. — In mir hat sich durch die gewissenhafteste Prüfung der Angelegenheit, welche vor allen andern unsere Aufmerksamkeit fesselt, die Ueberzeugung festgestellt, daß der discutirte Antrag in seinem Haupttheile in keiner Hinsicht auf einem vorhandenen Interesse der Provinz beruhe, daß dessen Weiterbeförderung unter den Verhältnissen der Gegenwart in die auf den Gegenstand sich beziehenden diplomatischen Negociationen störend einwirken könnte, daß der Antrag in seiner zweiten Alternative weder begründet in Ansehung der Rechte des Herrn Erzbischofs und deren Vertretung, noch an und für sich statthaft sei, weil er jeder gesetzlichen Stütze entbehrt. — Aus diesen Gründen, welche eine hohe Ständeversammlung als das vor ihr freimüthig ausgesprochene Ergebniß meiner aufrichtigen innigen Ueberzeugung würdigen wird, trete ich den Ansichten und dem Gutachten des Ausschusses bei; dessen Referat wir in der heutigen Sitzung gehört."

Zur Aufklärung der Discussion wurde die Bemerkung gemacht, daß der Widerspruch zwischen dem Referat und der vernommenen Angabe der beiden Herren Deputirten des Ritterstandes rücksichtlich der persönlichen Freiheit des Herrn Erzbischofs nicht so groß sei, wie habe behauptet werden wollen, und daß zwar eine Beschränkung, aber keine Confination, diese Beschränkung aber deswegen bestehe, weil der Herr Erzbischof das Versprechen, sich der Verwaltung der Erzdiöcese enthalten zu wollen, verweigert habe.

Ein anderer Abgeordneter des dritten Standes äußerte sich nun folgendermaßen: „Der vorliegende Antrag verlangt nur Recht und Gerechtigkeit, und wer sich auf den Boden des Rechts stellt, wird nie anmaßend, verletzend oder widersinnig. — Wir brüsten uns in unserm Staate mit Recht, daß die Regierung heut zu Tage keinen Bettler anklagen kann, ohne daß sie seine Schuld klar und deutlich ausspricht, kein Gerichtshof ihn verurtheilt, ohne ihn gehört zu haben. Der Erzbischof ist unter der Anklage schwerer Beschuldigungen auf die Festung gebracht worden, ohne daß bis jetzt auch nur ein Schritt zu einem gerichtlichen Verfahren eingeleitet worden. — Es ist Jedermann bekannt, daß der Conflict des Staats mit dem Erzbischof hauptsächlich wegen des Punktes der gemischten Ehen entstanden ist. Des Hochseligen Königs Majestät haben, wie alle Katholiken in dankbarer Verehrung seines Andenkens anerkennen, dieser mißlichen Streitfrage durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Januar 1838 ein Ende gemacht, und diesen mit dem Erzbischof so lebhaft verhandelten Streitpunkt im Sinne desselben erledigt. — Die Hauptsache des Conflicts besteht daher nicht mehr. — Die Beschuldigungen des Hochverraths, des Wortbruchs haben die veröffentlichten Staatsschriften im Wesentlichen, einen Punkt nach dem andern, fallen lassen. Nach diesem darf man daher die Hoffnung kühn aussprechen, daß, wenn dem Erzbischof nur einmal Richter und Gehör gestattet werde, sich auch andere etwa noch bestehende Streitpunkte, von denen man nichts Bestimmtes weiß, ausgleichen werden. Diese Angelegenheit hat eine allgemeine staatskörperliche Seite, sie berührt durch die Form, in welcher sie behandelt worden, so nahe die Grundfesten der bürgerlichen Sicherheit und der Grund-Principien unserer rheinischen Gesetzgebung und Procedur, daß sie unter diesem formellen Gesichtspunkt Keinem der hier Versammelten gleichgültig sein kann. Man spricht viel von diplomatischen Unterhandlungen, von Hoffnungen für die Beilegung des Streites; was wir darüber wissen, ist ungewiß; nur das ist gewiß, daß der Erzbischof drei und ein halbes Jahr seiner persönlichen Freiheit und Amtsthätigkeit beraubt ist. — Und wie ist denn die Zeit seiner Verhaftung benutzt worden, um Beschuldigungen und Verdächtigungen aller Art auf ein ehrwürdiges Haupt zu werfen! Ja, sogar von den Staats-Behörden in Beschlag genommene Papiere haben anonymen Verfassern dazu gedient, um die maßlosen Beschuldigungen zu mehren. Darum ist es kein Wunder, wenn so Viele über die Person des Erzbischofs sich in einem so unglaublichen Irrthume befinden. Darum sind wir so weit gekommen, daß selbst die rechtschaffensten und edelsten Gemüther das verletzte Recht über dem Widerwillen an der Person vergessen können, und von der Gerechtigkeit Abstand genommen werden soll. — Doch was ist hier Recht und Gerechtigkeit? Soll das Recht, das für jeden Bettler in Anspruch genommen werden kann, auf den Freiherrn von Droste etwa nicht anwendbar sein, weil er ein katholischer Erzbischof ist? Darum ist der vorliegende Antrag ganz richtig gestellt. Wir sind von der Schuldlosigkeit unsers Erzbischofs überzeugt, und glauben, daß kein eigentlicher Klagepunkt mehr gegen ihn besteht, und darum hat der Antrag den Gegensatz zwischen Recht und Rechtsverletzung so scharf gegen einander gestellt. Darum muß dem Erzbischofe sein Recht widerfahren."

Der Vorsitzende stellte die Frage: ob es die Absicht des Redners sei, den Punkt der revolutionären Gesinnung fallen zu lassen. (Es muß hierbei bemerkt werden, daß der eben vernommene Redner derjenige war, welcher den Antrag vieler Bürger der Stadt Köln zu dem seinigen gemacht hatte). Derselbe erwiderte, daß er sich an den Antrag des ersten Antragstellers anschließe. Diese Erklärung wurde acceptirt.

Hierauf erwidert der Herr Abgeordnete des zweiten Standes, welcher seine Ansichten bereits in einem frühern Vortrage ausführlich entwickelt hatte: er beziehe sich auf die in diesem Vortrage geäußerte Ansicht, daß die vorliegende Frage nur nach Thatsachen und Aktenstücken beurtheilt werden könne, daß daher die in dem fraglichen Publikandum enthaltenen Beschuldigungen einer eben so öffentlichen Annullirung bedürfen, ehe der Einzelne in den Fall kommen könne, sie als nicht geschehen zu betrachten.

Ein anderes Mitglied des Ritterstandes glaubt die Frage stellen zu müssen: Wenn über die dem Erzbischof zugefügte Kränkung geklagt werde, so möge er wissen, wo denn der König Recht zu nehmen habe gegen die drei heftigen Allokutionen und die nicht minder heftige Denkschrift des Papstes, die von Beleidigungen voll seien. Er müsse sich mit voller Ueberzeugung dem Antrage, wie er hier zur Verhandlung vorliege, widersetzen.

Dann äußerte sich ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte in nachstehender Weise: „Es sei mir gestattet, für die Bemerkung, welche ich zu machen wünsche, mich auf den Vortrag eines Deputirten des dritten Standes hinsichtlich der Fortdauer der Verhandlungen mit dem römischen Stuhle und der daran geknüpften Hoffnungen und Erwartungen für die Herstellung des kirchlichen Friedens zu beziehen, um der Versammlung die Ansicht, welche mich in der Sache leitet, vorzulegen. Die von allen Seiten ausgesprochene billige und milde Beurtheilung der verschiedenen Ansichten läßt mich das Nämliche für die meinige hoffen. — Als ich, aus freiem Antrieb der innern Ueberzeugung folgend, gestützt überdies auf den an mich gerichteten Wunsch einer großen Anzahl meiner Mitbürger, die hochwichtige erzbischöfliche Angelegenheit bei meiner Anwesenheit in Berlin unmittelbar Sr. Majestät unserm Allergnädigsten Könige vortrug, habe ich eine heilige Pflicht zu erfüllen geglaubt. — Aufs lebhafteste bewegt und durchdrungen von dankbarem Vertrauen durch die meinem Mitdeputirten und mir Allergnädigst ertheilte Zusicherung, wie Se. Majestät, Tag und Nacht mit dieser Angelegenheit beschäftigt, zu Gott vertrauten, dieselbe auf dem Wege der mit Sr. Heiligkeit angeknüpften Unterhandlungen zu einer allgemein befriedigenden Erledigung, zur Wiederherstellung des kirchlichen Friedens zu führen, habe ich es nicht minder für Pflicht erachtet, der Allerhöchsten Ermächtigung zufolge, jene von

Sr. Majestät selbst mit der vollsten Würde und Innigkeit der erhabensten königl. Gesinnung ausgesprochene Zusicherung meinen Mitbürgern mitzutheilen. — Wenn ich auf den Grund jener, in der feierlichen Eröffnungsstunde wiederholten, königlichen Aeußerungen hoffe und vertraue, die überall gleichmäßig sich äußernde Sehnsucht nach endlicher allgemein befriedigender Lösung der traurigen kirchlichen Wirren auf dem Wege der Verhandlung mit dem Oberhaupte unserer katholischen Kirche in Erfüllung gehen zu sehen, so habe ich geglaubt, mich hierin auf demjenigen Wege zu finden, der nach meiner Ueberzeugung der geeignete ist, zu einem im Interesse der Kirche und der Provinz für Gegenwart und Zukunft ersprießlichen Frieden, und mit diesem zugleich zum Frieden und zur Ruhe der Gemüther, zu führen. — Wenn sonach bei der gleichen Liebe und dem gleich innigen Verlangen für die hochwichtige heilige Sache eine Meinungsverschiedenheit unter uns hinsichtlich der Mittel herrscht, wie am sichersten zu dem gemeinsamen Ziele zu gelangen sei, so mögen wir, gegenseitig die Reinheit unserer Absicht anerkennend, auch mit gegenseitigem Vertrauen Jedem gestatten und überlassen, seiner Ueberzeugung nach bestem Wissen und Gewissen zu folgen und sie auszusprechen."

Demnach giebt ein Deputirter des vierten Standes seine Ansicht in folgender Weise kund: Er halte den Gegenstand durch die Diskussion so vollständig und erschöpfend erörtert, daß er, um nicht schon Vorgebrachtes zu wiederholen, sich begnügen wolle, mit wenigen Worten seine Meinung vorzutragen. Der Antrag sei auf die Alternative gerichtet: dem Erzbischofe entweder volle persönliche Freiheit zu gestatten, in der Art, daß die Ausübung seines Amtes ihm gestattet werde, oder ihn vor Gericht zu stellen. Der letztern Alternative könne er seine Zustimmung nicht geben, weil, wenn statt der zeitherigen Amtsverhinderung eine Vorgerichtstellung erfolgen sollte, der Conflict zwischen Staat und Kirche noch vermehrt und die Aufregung der Provinz nur wieder aufgefrischt und in hohem Grade gesteigert werden würde. Der erstern Alternative müsse er gleichfalls seine Zustimmung versagen, weil dieselbe, wie schon der Antragsteller bloß auf der Bahn des Privatrechts sich bewegen und den kirchlichen Standpunkt ausgeschlossen wissen wolle, dennoch, wie die Statt gefundenen Erörterungen klar gemacht haben, am Ende auf die kirchlichen Angelegenheiten, Aufhebung der Amtsverhinderung, sich reducirt, über welchen Punkt diplomatische Verhandlungen schwebend seien, von welchen man nicht wissen könne, ob nicht dieselben schon dahin gediehen seien, daß Papst und König über den Nicht-Wiedereintritt des Erzbischofs in seine Amtsthätigkeit, wenigstens bedingungsweise, einig wären, in welchem Falle ein Antrag der Stände auf Wiedereinsetzung des Erzbischofs in seine Amtsthätigkeit auf den Gang jener Unterhandlungen sehr störend einwirken und der allerseits gewünschten Lösung hindernd in den Weg treten würden. Diesemnach müsse er mit dem Antrage des Ausschusses sich einverstanden erklären.

Darauf wird die Diskussion geschlossen und die Frage gestellt: „Soll den Anträgen, wie sie vorliegen, Folge gegeben werden?" — Diese Frage wird mit 47 gegen 31 Stimmen verneint.

Ein von einem Mitgliede des dritten Standes vorgeschlagenes Amendement wird abgewiesen, da dasselbe nur die Verhandlungen wieder erneuern würde; dagegen kommt das eventuel schon früher gestellte Amendement eines Mitgliedes des zweiten Standes zur Abstimmung, nachdem jedoch die Tendenz desselben von einem Deputirten des vierten Standes entwickelt, und nachgewiesen worden, daß dasselbe noch mehr, als des Königs Majestät verlange, als der ursprüngliche Antrag selbst.

Das Amendement lautet: „Se. Maj. allerunterthänigst zu bitten, auf den Fall, wo die zwischen Allerhöchstdenselben und dem röm. Stuhle schwebenden Verhandlungen zu einer gegenseitigen Verständigung nicht führen sollten, alsdann zur Beruhigung der Provinz dem Erzbischof Clemens August seine volle gesetzliche Freiheit und Amtswirksamkeit wieder zu geben, oder aber Allergnädigst zu befehlen, daß über die gegen denselben veröffentlichten Beschuldigungen nach den bestehenden gesetzen verfahren und erkannt werde."

Auch von einem anderen Abgeordneten des vierten Standes wurde gegen die Abstimmung über dieses Amendement Einspruch erhoben, da dasselbe im Wesentlichen mit dem ursprünglichen Antrage übereinstimme und sogar noch weiter gehe. Da aber von dem Autor des Amendements darauf bestanden und behauptet wurde, daß dasselbe die Alternative des ersten Antrags nur eventuel stelle, nämlich für den Fall, daß eine Verständigung, da ja selbst die Nichtrückkehr des Erzbischofs nicht ausschließe, nicht zu Stande käme, da überdies der Herr Vorsitzende die Zusage zur Stellung dieses Amendements bereits gegeben, so ist die Abstimmung erfolgt und dasselbe durch 43 gegen 35 Stimmen verworfen worden.

So wurde diese wichtige und interessante Verhandlung nach fünfstündiger Diskussion geschlossen, wobei die Bemerkung nicht übergangen werden kann, daß überall mit den redlichsten Waffen, und mit Beobachtung der strengsten parlament. Ehre und Würde, nur für die Sache mit Ausschluß jeder Persönlichkeit gekämpft wurde. Hätte die Provinz Zeuge dieser großartigen Verhandlung sein können, so würde sie die Ueberzeugung gewonnen haben, daß ihre Vertreter, wenn auch in der Wahl der Mittel verschieden, sich dennoch überall die Erreichung des gleichen Zieles, nämlich Recht und Gerechtigkeit auf jedem gesetzlich zulässigen Wege nach Pflicht und Gewissen zu schützen, zur alleinigen Aufgabe gesetzt hatten; daß endlich in dem Vertrauen auf die Weisheit und Gerechtigkeit des Königs sich alle gleich standen, wie denn auch die gestattete Veröffentlichung dieser Verhandlungen, wie wir nicht zweifeln, hinreichen wird, um jeden Keim böswilliger Verdächtigungen zu ersticken. (Kölner Ztg.)

Berlin, 30. Juni. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den katholischen Geistlichen Dittmann beim Invalidenhause zu Rybnik den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, und dem Schnellpost-Conducteur Werthmann zu Königsberg in Pr. das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen, und dem Sattler-Meister Friedrich Wilhelm Gottlieb Schultze das Prädikat eines Königl. Hof-Sattler-Meisters beizulegen.

Angekommen: Der General-Major und Commandeur der 3ten Kavalerie-Brigade, v. Frölich, von Stettin. — Abgereist: Se. Excellenz der Wirkliche Geheime Rath und Chef-Präsident des Kammergerichts, v. Grolmann, und der Kammerherr, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am Königlich Schwedischen Hofe, v. Brockhausen, nach Stettin.

Von den im Jahr 1839 in Preußen geprüften Abiturienten studirten 1086 auf inländischen, 43 auf ausländischen, 16 auf in- und ausländischen Universitäten. Unter den verschiedenen Provinzen lieferten Brandenburg und Sachsen die meisten Abiturienten, die wenigsten Posen und Pommern; das Durchfallen beim Examen kam am häufigsten in Westfalen vor (über welche Strenge sich das Ministerium lobend ausgesprochen hat), gar nicht in Posen und Brandenburg. Folgendes ist eine Uebersicht der auf sämmtlichen preußischen Gymnasien im Jahr 1839 zu den Universitätsstudien geprüften Schüler:

Abiturienten.	Preußen.	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Ueberhaupt.
Es hatten sich überhaupt zur Prüfung gemeldet	178	33	238	65	240	173	155	199	1281
Davon sind zurückgetreten	8	1	22	—	45	9	8	17	110
Es blieben demnach zu prüfen . . .	170	32	216	65	195	164	147	182	1171
Davon haben erhalten das Zeugniß d. Reife	164	32	216	64	189	162	135	176	1138
„ „ Unreife	6	—	—	1	6	2	12	6	33
Davon hatten erwählt: das Fach der Theologie	58	20	66	26	82	82	71	85	490
Rechtswissenschaft	43	7	65	15	52	39	41	48	310
Medicin	24	1	47	15	31	23	27	28	169
Philosophie und Philologie . . .	12	4	17	4	10	8	4	10	69
das Fach der Kammeralwissenschaften	23	—	16	5	12	11	1	11	79
Die Fächer hatten noch nicht bestimmt oder waren zu einem andern Beruf übergegangen . . .	10	—	5	—	8	1	3	—	27

Unserer Justizverfassung steht eine Veränderung bevor, die wichtiger ist, als sie auf den ersten Anblick zu sein scheint. Preußen ist bekanntlich das Land der Examina. Die Juristen namentlich müssen drei Examina machen, wenn etwas aus ihnen werden soll. Zwar sind sie schon mit dem zweiten, als sogenannte Obergerichtsreferendare, zum Richteramt überhaupt qualifizirt, aber erst das dritte Examen, durch welches sie Obergerichts-Assessoren werden, befähigt sie zu Präsidenten- und Rathsstellen bei den Obergerichten. Bei Besetzung dieser Rathsstellen nun wird gesetzlich ein strenges, vom Tag des dritten Examens an gerechnetes Anciennetäts-Prinzip beobachtet. Niemand wird Obergerichtsrath, so lange ein noch nicht zum Rathe beförderter Vordermann mit ihm konkurrirt. Das hatte zwar manches Gute: insbesondere konnten Nepotismus und Willkür sich nicht besonders vordrängen, und wer sich vordrängen wollte, ging zu andern Verwaltungspartien über, wo ein ähnliches Prinzip gesetzlich nicht, wenigstens nicht so strenge bestand. Allein von einer andern Seite erzeugte sich ein desto schlimmerer Uebelstand. Mit einer steigenden Intelligenz, an welche das Gesetz (1780 und 1794) noch nicht gedacht hatte, stieg jährlich die Anzahl Derer, die das dritte Examen machten. So leben gegenwärtig über 1200, sage zwölfhundert Obergerichtsassessoren, die auf Rathsstellen warten. Und dieser Rathsstellen sind kaum 300 im Staate. Das hat denn zur Folge, daß jetzt schon erst Diejenigen an die Reihe kommen, die vor 10 — 12 Jahren bereits das Examen gemacht haben. Und wenn dieser Zustand bliebe, so würden nach einer Reihe von Jahren Greise von 60 Jahren sich noch glücklich schätzen müssen, bald am Ziel ihrer Wünsche zu stehen, Alles zu Ehren des Anciennetätsprincips. Der Minister Mühler, stets kräftig und umsichtig, war daher schon lange auf eine Aufhebung der Strenge dieses Princips bedacht. Er hat seine Anträge gegenwärtig dem Könige vorgelegt. Der König hat sie beifällig aufgenommen, und nur noch die Gutachten der Obergerichtspräsidien verlangt. Ueber den Ausfall darf man nicht zweifelhaft sein. (L. A. Z.)

Deutschland.

Karlsruhe, 25. Juni. In heutiger Sitzung der zweiten Kammer wurde der Abgeordnete Christ vom Präsidenten aufgefordert, seine Motion über allgemeine Landwehr-Verfassung zu begründen. Der Abgeordnete beginnt damit, daß er die Trefflichkeit des jetzigen Heerwesens im Allgemeinen anerkennt, und zugiebt, zu keiner Zeit unserer deutschen Geschichte wäre dasselbe geordneter und einiger gewesen als gerade jetzt seit der Gründung des deutschen Bundes. Allein er wünsche, daß dasselbe noch in mehreren Punkten verbessert würde, und daß auf Einigkeit in allen Hauptverhältnissen unter den sämmtlichen deutschen Bundesstaaten hingearbeitet würde, insbesondere auf Gleichheit in den Waffen und Geschütz, Gleichheit in allen Bewegungen, Gleichheit im Kommando und der Sprache. Eben so wünsche er, daß das Kleidungswesen verbessert, vereinfacht und mehr der Natur angemessen und der Gesundheit entsprechender gemacht würde. Allein mit der bloßen Verbesserung der stehenden Heere reiche man nicht aus, und man bedürfe nothwendig dazu noch einer Volksbewaffnung. Die Nothwendigkeit dazu liege in den Verhältnissen Europas überhaupt, in der Lage von Deutschland insbesondere, welches von jeher der Kriegsschauplatz gewesen sei, und in den Nachbarstaaten von Deutschland, so wie endlich in der Dichtigkeit der Bevölkerung. Diese Dinge bedingten früher oder später den Krieg, und Deutschland müsse Bedacht nehmen, die Gegenmittel der Gefahr in sich selbst zu suchen. Diese Gegenmittel beständen aber in einer mehr nationalen Gesinnung als bisher und in der Volksbewaffnung. In ersterer Beziehung entwirft der Abgeordnete ein düsteres Bild von Deutschland und glaubt, daß namentlich seit Ludwig XIV. von Seite der Regierungen sowohl als von den Einzelnen sich schwer an dem National-Interesse versündigt worden sei: Stets ein Volk gegen das andere deutsche Volk, dabei vielfach in fremdem Solde und unter fremder Anführung, immer aber zum gewissen Nachtheil des allgemeinen Nutzens von Deutschland. Eben so undeutsch sei von den Einzelnen bis auf unsere Tage gehandelt worden; ein stetes Verachten des Einheimischen, ein blindes Verehren alles Fremden, und dieses ziehe durch alle Stände und Klassen hindurch, selbst die Sprache, das Eigenthümlichste, was eine Nation haben könne, werde geschändet und diese Sprachschändung laufe durch alle Kanzleien, alle Urtheile der Gerichte, und alle Gesetze und Regierungsblätter hindurch. Dabei habe man es noch nicht einmal nocht so weit gebracht, zu erkennen, daß es eine Schmach sei, daß die deutschen Völker noch immer durch Römische, Longobardische und Französische Gesetze beherrscht würden. Das zweite Element unserer Sicherheit sei aber eine tüchtige Landwehr-Verfassung, die stehenden Heere allein reichten nicht aus, da letztere vorzugsweise nur zum Angriffskriege, weniger geschickt oder ausreichend für die Vertheidigung seien. Deutschlands künftiger Beruf sei aber nicht ein erobernder, sondern ein seine Besitzthümer erhaltendes Volk zu sein. Um die Vertheidigung aber ausreichend und vollständig zu machen, müsse der Krieg ein allgemeiner Volkskrieg werden; denn nur dadurch werde es möglich, alle Kräfte und alle Mittel gegen den Feind in Bewegung zu setzen, was beim stehenden Heere allein nicht möglich sei, denn alle stehenden Heere hätten etwas Unbehülfliches und Schwerfälliges. Für kleinere Staaten und Süddeutschland insbesondere wäre ein Landwehrsystem wünschenswerth, denn dadurch könnten wenige kleine Staaten eine Macht ersten oder zweiten Ranges bilden, und so Süddeutschland vor Zufällen schützen, wie jene in den 90er Jahren waren. Rücksichtlich der Art und Weise der Errichtung schlage er das Preußische System vor, nicht nur, weil dasselbe sich schon bewährt habe, sondern auch vorzugsweise, weil wir in Deutschland auf gemeinsame Maßregeln abheben müßten. Das Vereinzeln aller Maßregeln durch die einzelnen Staaten habe uns schon unendlich viel geschadet, und wenn je uns Einheit bei einer Sache noth thue, so sei dies bei der Vertheidigung nothwendig. Die Motion wurde unterstützt durch die Abg. Merk, Schaaf, Sander, Itzstein und Mördes, welcher Letzere aber glaubt, es herrsche doch mehr Nationalsinn vor, als der Antragsteller behaupte. — Hierauf begründete der Abg. Sander seine Anfrage an die Regierung wegen des Handels- und Schifffahrts-Vertrags, welchen der Zollverein mit England abgeschlossen hat. Der

(Fortsetzung in der zweiten Beilage.)

Zweite Beilage zu № 152 der Breslauer Zeitung.

Sonnabend den 3. Juli 1841.

(Fortsetzung.)

Abg. hält nämlich diesen Vertrag für sehr nachtheilig, weil derselbe eigentlich nichts anderes sei, als die Verlängerung des Holländischen Vertrags durch England. England sei nämlich durch Art. 2 des Vertrags denjenigen Staaten gleichgestellt, welche am meisten begünstigt sind. Da nun der Vertrag mit Holland noch existire, so trete also England jetzt in die Rechte von Holland in Beziehung auf den Zucker, was um so bedenklicher und gefährlicher sei, als England über die größte Masse Zucker zu verfügen in der Lage sei. Eben so können wir jetzt mit andern Staaten keine Verträge über den Zucker mehr abschließen, weil das mächtige England stets alle Begünstigungen auch für sich in Anspruch nehmen dürfe, welche wir etwa andern Staaten machen wollten. Auch seien wir wegen der Tarifsätze des Zuckers auf die Dauer dieses Vertrags mit England gebunden, weil nach Art. 2 des Vertrags England stets den begünstigtsten Nationen gleichgestellt sei, jetzt Holland und folglich auch England auf den jetzigen Tarif mit Holland ein Recht habe. Die Minister von Böckh und Blittersdorf erklären, daß die Sache jetzt noch nicht in die Kammer gehöre, und daß sie später die nöthige Auskunft geben würden. Regenauer: Der § 2 sei von Sander unrichtig erklärt und diese Stelle wolle blos sagen, daß England den begünstigtsten Nationen gleichgestellt werde, ohne daß England hindern könne, die Verträge mit diesen Nationen abzuändern, wenn nur England gleiche Rechte mit der begünstigtsten Nation habe. Bekk ist mit Regenauer über die Erklärung des § 2 des Vertrags einverstanden, tadelt aber gleichfalls an dem Vertrag, daß man keine Differenzialzölle festsetzen könne. Diese sollte man festzusetzen das Recht haben, um gegen solche Nationen davon Gebrauch machen zu können, welche uns etwas bieten, während uns England nichts geboten habe. Damit wird dieser Gegenstand für jetzt verlassen, nachdem noch Groll in gleichem Sinne wie Sander gesprochen hatte, und der Meinung war, daß alle Nationen in Verträgen von England übervortheilt würden. (Schw. M.)

München, 26. Juni. Diesen Morgen feierte die Ludwig-Maximilians-Universität in der akademischen Aula ihren 369sten Stiftungstag. — In den letzten Tagen hat Professor v. Görres ein Collegium über Mythologie begonnen. Es ist das erstemal, daß der verehrte Lehrer seit seiner Reise nach Italien wieder aufgetreten ist; er ward im überfüllten Hörsaal mit dem größten Jubel empfangen. — Es wiederholt sich seit einigen Tagen das wahrscheinlich unbegründete Gerücht, Geheimerath v. Schelling, welcher München in den nächsten Tagen verläßt, gedenke nicht blos seinen einjährigen Urlaub anzutreten, sondern noch vorher seine völlige Verzichtleistung auf den baierischen Staatsdienst auszusprechen.

Wiesbaden, 24. Juni. Aus glaubhafter Quelle vernimmt man, daß die päpstliche Curie in Rom die Wahl des Dekans Mohr zu Niederwalluf zum katholischen Bischof in Limburg als nicht kanonisch verworfen hat. Von Seite der Herzoglich Nassauischen Landesregierung sind von neuem Schritte zur Aufrechthaltung dieser Wahl geschehen. Sollten sie erfolglos sein, so wird, da die Regierung ihren Wahlkandidaten nicht fallen lassen will, vielleicht der Bischofsstuhl in Limburg einstweilen unbesetzt bleiben. Wie es heißt, soll der Staatsminister v. Walderdorff, welcher der katholischen Kirche angehört und streng auf den Ritus derselben hält, sich jeder Einwirkung auf diese vielfach besprochene Angelegenheit enthalten. (A. Z.)

Leipzig, 27. Juli. Vor Kurzem ward dem Herrn Hofrath Dr. Samuel Hahnemann von seiner Vaterstadt Meißen das Ehrenbürgerrecht ertheilt. Der Kgl. Sächsische Gesandte in Paris, Herr v. Könneritz, erfreute daher den dort lebenden Greis an seinem 86sten Geburtstage durch Ueberreichung des von dem Bürgermeister zu Meißen, Herrn Zschucke, darüber ausgestellten Diploms. (Lpz. Z.)

Aus dem Hannoverschen, 25. Juni. Die bereits früher in öffentlichen Blättern vermuthungsweise ausgesprochene Nachricht, daß der Staatsrath in Hannover in dem Prozesse der göttinger Professoren eine Entscheidung abgegeben habe, bestätigt sich jetzt. Die Entscheidung lautet folgendermaßen: „Den Competenzstreit, welcher zwischen dem Kabinette Sr. Maj. des Königs und der königl. Justizkanzlei zu Hannover in Beziehung auf die, von den auf der königl. Georg-Augusts-Universität zu Göttingen angestellt gewesenen Professoren: Wilhelm Grimm ꝛc. wider das Kabinet Sr. Maj. am 19. Aug. 1838 wegen Besoldung erhobene Klage entstanden ist, entscheidet der königl. Staatsrath hiermit wie folgt: Da besondere Verträge, wodurch die allgemein rechtliche Beschaffenheit des Staatsdienerverhältnisses im hiesigen Königreiche zu Gunsten der Klägers modificirt wäre, in der vorliegenden Sache nicht in Frage stehen, nach den zur Zeit der, allerhöchsten Orts wider die klagenden Professoren verfügten Entlassung im Königreiche Hannover geltend gewesenen Rechtsnormen aber die nothwendig befundene Auflösung des Dienstverhältnisses eines königlichen Dieners durch eine einfache Entlassung, welche die Entbindung von den Dienstpflichten und die Einziehung des Gehalts zugleich in sich begreift, in den Hoheitsrechten des Landesherrn liegt, auch eine Beschränkung dieses Rechts, wie sie nach der jetzigen Verfassung eintritt, in dem vorliegenden Fall in keiner Hinsicht zur Frage kommen kann; da ferner nach den zur Zeit der hier fraglichen Entlassung geltend gewesenen Rechtsnormen so wenig darüber, ob eine solche von der Allerhöchsten Landesherrschaft beschlossene Entlassung aus einer rechtmäßigen Ursache verfügt worden, als darüber, ob dabei die gehörigen Formen beobachtet seien, den Gerichten irgend eine Entscheidung zusteht, diese Entscheidung aber mit derjenigen über den Anspruch der Kläger auf fortwährende Beziehung ihres Gehalts unzertrennlich verbunden und letztere von der erstern unbedingt abhängig sein würde; da endlich in diesem Falle der Antrag der Kläger selbst auf Beseitigung der in Ausübung eines Hoheitsrechts getroffenen, die Gehalte der Kläger einziehenden, landesherrlichen Verfügung wesentlich und unmittelbar gerichtet ist, zu deren Aufhebung durch einen Urtelsspruch die Landesgerichte unter allen Umständen schlechthin unbefugt sein würden, so ist königl. Justizkanzlei nicht kompetent, über die vorerwähnte Klage ein Verfahren einzuleiten und ein Erkenntniß abzugeben. Entschieden Hannover, den 29. Mai 1841. Der königl. Staatsrath. (Gez.) Bernhard Prinz zu Solms." Vorstehende Entscheidung ist an die königl. Justizkanzlei in Hannover abgegeben und von dieser mittels eines Kommunikationsdekrets vom 9. Juni den klagenden Professoren mitgetheilt. Hiermit hat dieser merkwürdige Prozeß seine Endschaft erreicht. (L. A. Z.)

Oesterreich.

Wien, 29. Juni. (Privatmitth.) Se. Durchl. der Herzog Ferdinand von Sachsen-Coburg hat eine Reise nach Coburg angetreten, um seine durchl. Schwester, die Herzogin von Kent, zu besuchen. Seine Söhne begleiteten ihn dorthin. Von Seiten unsers Hofes soll der Generalmajor Graf Thurn eben dorthin abgegangen sein, um S. K. H. Namens der Kais. Familie bei ihrem jetzigen Aufenthalt in Deutschland zu begrüßen. Dem Herzog Ferdinand steht eine große Freude durch die erwartete Ankunft eines portugiesischen Botschafters in der Person des Grafen Villa-Real bevor. Bekanntlich waren alle diplomatischen Verhandlungen der Königin von Portugal vor und nach ihrer Thronbesteigung mit dem hiesigen Hofe abgebrochen, ja sie selbst noch nicht als Königin anerkannt. Durch diese Ankunft und die erneuerten Verbindungen ist somit sein Sohn, der König Ferdinand, als König anerkannt. — Der brasilianische Botschafter, Chevalier de Lisboa, soll mit seiner Mission für eine Doppelheirath des Kaisers Don Pedro und der Prinzessin Jamaica bis jetzt gescheitert sein. Weder der Erzherzog, noch die Kaiserl. Familie, noch eine Prinzessin soll sich hierzu bereit finden.

Großbritannien.

London, 25. Juni. Der König und die Königin der Belgier wurden gestern im Buckingham-Palast von den Herzögen von Sussex und Cambridge besucht und statteten ihrerseits der Familie Cambridge und der Herzogin von Gloucester in deren Palästen einen Besuch ab. Nachmittags fuhren sie mit dem Herzog von Brabant in den Parks von London in einem offenen Wagen spazieren. Man glaubt, daß der Besuch König Leopolds am hiesigen Hofe zu der beabsichtigten Vermählung zwischen dem Erbprinzen von Sachsen-Koburg und der Prinzessin Clementine, Tochter des Königs der Franzosen, in Beziehuug stehe.

Das Amerikanische Packetboot „Orpheus", welches am 11. März von New-York in Gesellschaft des „Präsident" abgesegelt war, ist daselbst am 31. Mai von Liverpool wieder angekommen. Der Kapitain dieses Schiffes erzählt, er habe das unglückliche Dampfschiff am 12. März zuletzt gesehen, und nie habe er solche Stürme erlebt, als an den darauf folgenden Tagen des 13ten und 14. März im Atlantischen Meere gewüthet hätten. Meilenlang sei dasselbe mit Brettern, Masten und anderen Trümmern bedeckt gewesen. Der Wind habe so gewüthet, daß er die an den Stangen des „Orpheus" stark befestigten Segel in Stücken zerrissen.

Frankreich.

Paris, 25. Juni. Die Pairskammer genehmigte gestern mit 105 Stimmen gegen 10 das Einnahme-Budget. — Heute hielt die Deputirtenkammer ihre Schluß-Sitzung. Nachdem der Präsident der Kammer den Tod des Herrn Garnier Pagès *) angezeigt, und die Deputation, welche dem Begräbniß desselben beiwohnen soll, durch das Loos gezogen worden war, verlas der Minister des Innern die Königliche Proclamation, welche die Session von 1841 für geschlossen erklärt, worauf die Deputirten auf den Ruf: „Es lebe der König!" auseinander gingen. In der Pairs-Kammer, in welcher der Conseils-Präsident, der Justiz-Minister, die Minister des öffentlichen Unterrichts und des Handels anwesend waren, verlas der Conseils-Präsident die Königl. Proclamation.

In einigen Französischen Blättern wurde bereits gemeldet, daß der Almosenier eines Hospitals in Toulon einem hundertjährigen Greise, der ohne Beichte gestorben, nicht nur das Begräbniß verweigert, sondern denselben auch in eine Erdgrube habe werfen lassen. Die Verwaltung des Hospitals hat in Folge dessen den Beschluß gefaßt, den Geistlichen vom Institute auszuschließen, und ihn auffordern lassen, seine Wohnung in 24 Stunden zu räumen. Der Bischof von Frejus legte Protest dagegen ein, unter dem Vorwande, daß Laien einen Priester nicht seines Amtes entsetzen dürften. Darauf antwortete indeß die Verwaltungs-Behörde, daß es ihr gar nicht einfalle, den betreffenden Geistlichen seines Amtes als Priester zu entsetzen, aber sie könne ihn nicht länger beim Institute dulden, da er unter einem so nichtigen Vorwande ein so großes Aergerniß verursacht habe. Der Geistliche sucht nun in einem Schreiben an den „Eclaireur" sein Betragen zu rechtfertigen. In diesem heißt es: „Man schreit über Intoleranz, weil wir das geistliche Begräbniß zuweilen Menschen verweigern, welche es sich selbst verweigern würden, wenn sie noch sprechen könnten. Man will, daß wir der Kirche gewaltsam Glieder zuführen, welche sich gewaltsam von ihr getrennt haben, und daß wir neben den Gebeinen unserer Heiligen Glieder dulden sollen, welche durch den Tod in der Gottlosigkeit befleckt sind. Ich weiß wohl, daß diejenigen, welche gewohnt sind, ohne Nachdenken zu urtheilen, dies Betragen der Kirche tadeln werden, aber man prüfe nur einen Augenblick die Strenge, mit welcher die Gesellschaft den Leichnam eines Mannes behandelt, den sie mit dem Tode bestrafte. Für ihn giebt es kein geistliches Begräbniß, das bürgerliche Gesetz verbietet dem Priester, welcher ihm bis zum Schaffotte gefolgt ist, ihn bis zum Gefilde des Todes zu begleiten. Müßte man hier nicht vielmehr über Intoleranz schreien! Was will also das Gesetz mit der Verweigerung des geistlichen Begräbnisses? Es will das Verbrechen brandmarken, Abscheu vor demselben einflößen, und die Gesellschaft vor der Ansteckung des bösen Beispiels bewahren. Das ist auch die Absicht der Kirche, nur mit dem Unterschiede, daß sie ihre Kinder nie aufgiebt, so lange ihr Leben noch die Hoffnung der Reue läßt. Sie entfernt sich von ihm erst dann, wenn ihr Körper, die Wohnung eines Gottes, ein verfallener und geschändeter Tempel ist."

Der General Schneider hat, wie die „France" mittheilt, als Direktor der Befestigungsarbeiten um Paris einen außerordentlichen Jahrgehalt von 80,000 Fr.

* Paris, 26. Juni. (Privatmitth.) Ich komme so eben von dem Leichenbegängniß Garnier Pagès. Das-

*) Ein Pariser Korrespondenz der Allg. Preuß. Staats-Ztg. macht hierüber folgende Bemerkungen: „Der Tod von Garnier-Pagès ist eines jener Ereignisse, die von Zeit zu Zeit den Horizont des oft umwölkten Julithrones erheitern. Denn Garnier-Pagès war derjenige Mann der radikalen Partei, auf welchen ganz Frankreich sah, und der bei irgend einer Umwälzung leicht eine bedeutende Rolle hätte spielen können. In ihm verlor seine Partei ihren Diplomaten, ihren Minister, der ihre Sache noch mit großer Feinheit, Mäßigung und allgemeiner Geschäftskenntniß führte. Er genoß wie Berryer in der Kammer das Privilegium, daß man ihm, wenn er sprach, mit Aufmerksamkeit anhörte, und hatte vor jenem legitimistischen Redner noch das voraus, daß er seines Charakter wegen sich die Achtung aller seiner Kollegen erfreute. Man schätzte an ihm seine Aufrichtigkeit, seine Uneigennützigkeit und den Glauben an seine Sache. Die gesammte Opposition aber hat in ihm für die nächsten Wahlen ihre Hauptstütze verloren. In dieser Beziehung war seine Macht größer als die aller Wahl-Comitee's zusammen. Denn er war Präsident jener Gesellschaft „Aide-toi et le ciel t'aidera" gewesen, welche sich bis in die kleinsten Orte über ganz Frankreich verzweigt hatte. Mit den meisten Mitgliedern derselben hatte er beständig noch eine Korrespondenz unterhalten, selbst als sich die Gesellschaft bereits aufgelöst hatte. Eine große Anzahl unter den Wählern empfingen von ihm den Impuls, und konnte er auch nur Wenige seiner Partei in die Kammer bringen, so hingen doch viele Wahlen der Linken und des linken Centrums dadurch von ihm ab, daß er sie durch die Wähler unterstützte, mit denen er in allen Wahlkollegien in Verbindung stand. Vom National und seiner Partei hatte er sich in den letzten Jahren fast gänzlich losgesagt; er erschien nie mehr in ihren Klubs und auf ihren Manquets. Als Redner in der Kammer erinnerte er an den alten Lafayette, der durch seine ironische und zugleich humane Weise der Kammer oft ein gutmüthiges Lächeln ablockte.

selbe war ohne allen Pomp, aber von etwa 20,000 Menschen begleitet. Dem Leichenwagen folgten zuerst die Familienmitglieder, dann viele Deputirten, worunter ich Herrn Lacave Laplagne, Finanz-Minister unter dem 15. April bemerkte, dann die entfernteren Verwandten und Freunde des Verstorbenen. Diesen folgten einige geschlossene Reihen von Nationalgarden in Uniform ohne Gewehr, worauf aus den anliegenden Straßen eine zahllose Cohorte von Handwerkern ebenfalls in geschlossenen Reihen lachend und jubelnd folgte, als zögen sie zu einem bachantischen Feste. Dieses scandilöse Betragen empörte alle Zuschauer, an denen der Zug vorüber ging. — Noch bin ich in Stand gesetzt, nachstehende telegr. Depesche mitzutheilen. „Perpignan, d. 24. Juni. Die Handwerker von Sabadel, einer Stadt in der Provinz Barcelona, haben wegen verweigerter Erhöhung des Arbeitslohns die Werkstätten und Maschinen der Manufakturen zerbrochen.“

Belgien.

Brüssel, 24. Juni. Der General Uminski erklärt in dem heutigen Independant, daß er nicht, wie ein Artikel der Leipz. Allg. Ztg. erzählt, in Glogau sein Ehrenwort gegeben, die Festung nicht zu verlassen, und daß die Schritte, die er gethan, um von der Amnestie Sr. Majestät des Königs von Preußen Gebrauch zu machen, in jenem Artikel falsch und entstellt angegeben seien.

Dänemark.

Kopenhagen, 22. Juni. Heute Morgen kam eine Russische Fregatte und eine Korvette, unter Kommando des Contre-Admirals Lütke, auf hiesiger Rhede an. Am Bord der Fregatte befand sich der junge Großfürst Constantin. Der Chef der Batterie „Drei Kronen,“ Kapitain Naeser, begab sich sogleich an Bord, um den Großfürsten zu begrüßen; später ist auch der Russische Gesandte am Bord gewesen. Unser Landsmann, Dr. und Ritter Haurovitz, begleitet den Großfürsten als Leibarzt.

Osmanisches Reich.

Konstantinopel, 16. Juni. (Privatmittheilung.) Wir haben Nachrichten aus Alexandrien bis zum 8. d., nach welchen Mehmed Ali bereits indirekte Anzeige von dem von hier abgegangenen neuen Hatti-Scheriff erhalten hatte. Der Kaiserl. Commissär Muhib Effendi hatte jedoch bis zu diesem Tage die feierliche Verkündigung in den Moscheen noch nicht erwirkt oder veranlaßt. Mehmed Ali hatte seinen Divan außerordentlicher Weise in Moharem Bey versammelt, und die vorläufige Anzeige von dem neuen Ferman gemacht. — Unterdessen sind hier Intriguen zwischen der Camarilla des Sultans und den Pfortenministern in lebhaftem Gange. Heute sieht man noch nicht klar, welche Partei den Sieg davon tragen wird. Allein dieser leidige Zwiespalt trägt seine unseeligen Früchte im Schooß. Mehmed Ali's seitheriger Anhang ist keineswegs vernichtet, und es fehlt in der jetzigen Krisis ein rüstiger Arm. — Nach den neusten Berichten aus Candia bis zum 9. d. erwartet man stündlich die Unterwerfung der Insurgenten. Der größte Theil der insurgirten Dörfer habe sich bereits ergeben. Zwietracht lichtete die Reihen der bewaffneten Kandioten, so daß sie bereits auf 900 zusammengeschmolzen waren. — Ein so eben eingetroffenes Privatschreiben aus Alexandrien vom 10. d. sagt, Mehmed Ali habe nach Eingang einer Abschrift des neuen Hatti-Scheriffs über die künftige Verwaltung Aegyptens und des zu leistenden Tributs von 40 Millionen Piaßtern erklärt, man wolle ihn und Egypten in die Luft sprengen. Er könne und werde diese Summe niemals leisten. Es hieß in Alexandrien, Mehmed Ali wolle unverzüglich nach Cairo abgehen, um der offiziellen Uebergabe des neuen Hatti-Scheriffs von Seite des Kaiserl. Commissärs zu entgehen und zieht es vor, mit demselben von Cairo aus schriftlich zu verhandeln. Man sieht den weitern Nachrichten mit Neugierde entgegen.

„Vor etwa vierzehn Tagen, sagt die Malta Times, sind der hochwichtige Hr. Nicolayson und der Architekt Jones, aus England kommend, über Malta nach Jerusalem abgereist, um in der heiligen Stadt eine englisch-bischöfliche Kirche zu erbauen. Herr Nicolayson ist, wie wir hören, seitdem in Konstantinopel angekommen mit Instruktionen von Lord Palmerston, sich durch den britischen Gesandten einen Ferman behufs dieses Kirchenbaues zu verschaffen. Lord Ponsonby verwendet sich mit allem Eifer für die Sache.“ Ein französisches Blatt sieht darin die sichere Anzeige, daß die Engländer sich in Syrien festzusetzen beabsichtigen, „denn, sagt es, wo John Bull sich einmal mit seiner Theemaschine und seiner Episcopalkirche niederläßt, da ist er nicht mehr so leicht zu vertreiben.“

Englische Blätter theilen jetzt den von der Pforte an Mehmed Ali erlassenen Ferman vom 1. Juni d. J. vollständig mit; derselbe lautet folgendermaßen:

„Eure neuerdings stattgehabte Unterwerfung, die Versicherungen der Treue und Ergebenheit, die Ihr ausgesprochen und die aufrichtigen und redlichen Absichten, die Ihr sowohl gegen mich als gegen meine Regierung an den Tag gelegt, sind zu meiner souverainen Kenntniß gelangt, und eine Quelle der Freude für mich geworden. Aus diesen Gründen und wegen des Eifers und der Geschicklichkeit, die Euch charakterisiren, so wie wegen der Kenntniß und Erfahrung, die Ihr während der langen Zeit, daß Ihr Egypten verwaltet, von den Angelegenheiten dieses Landes erlangt habt, habe ich hinreichenden Anlaß, zu glauben, daß Ihr der Gunst und des Vertrauens, die ich Euch bewillige, vollkommen würdig seid. Da ich nicht zweifle, daß Ihr mein Wohlwollen gehörig würdigen und aus Dankbarkeit so handeln werdet, daß jene lobenswerthen Eigenschaften auch auf die Nachkommen übergehen, so übertrage ich Euch hiermit die Verwaltung Egyptens innerhalb seiner alten Grenzen, wie es auf der Karte, die Euch mein Groß-Weßir übersendet, verzeichnet ist, zugleich mit den anderweitigen Privilegien unter folgenden Bedingungen: „„So oft die Stelle eines Gouverneurs erledigt wird, geht die Verwaltung Egyptens vom ältesten Sohn auf den ältesten Sohn in direkter männlicher Linie Eurer Söhne und deren Nachkommen über. Die Ernennung derselben geht stets von der hohen Pforte aus. Wenn es sich irgend einmal ereignen sollte, daß die männliche Linie erlischt, so muß meine Regierung nothwendig ein anderes Individuum für die Verwaltung ernennen. In diesem Falle haben die männlichen Kinder der Töchter des Gouverneurs von Egypten kein Recht oder gesetzlichen Anspruch auf die Nachfolge. Obgleich die Pascha's von Egypten das Privilegium der erblichen Verwaltung besitzen, so stehen sie doch in Bezug auf Rang und Stand mit den andern Wesiren auf gleichem Fuße und werden von der Hohen Pforte, von der sie dieselben Titel erhalten, wie die Gouverneure der übrigen Provinzen, auch so betrachtet werden.““ — „„Das (auf das zweite Gesetz gegründete) System der Sicherheit der Personen und des Eigenthums, der Beschützung der persönlichen Ehre und des persönlichen Charakters, Prinzipien, die durch die reformirenden Verordnungen (Tansimati Chayrije) meines in Gülhane bekannt gemachten Hattischerifs geheiligt worden sind; ferner die bestehenden Verträge, so wie die, welche zwischen der Hohen Pforte und den befreundeten Mächten noch abgeschlossen werden, sollen auch in Egypten in jeder Beziehung ausgeführt werden, und alle Anordnungen, die von der Hohen Pforte getroffen worden sind und noch getroffen werden, müssen gleichfalls in Egypten zur Ausführung gebracht werden, natürlich mit denjenigen Veränderungen, welche Lokal-Umstände, Gerechtigkeit und Billigkeit erfordern.““ — „„Alle Abgaben und Einkünfte werden in Egypten in meinem kaiserlichen Namen erhoben. Da jedoch auch die Egypter Unterthanen der Hohen Pforte sind, so sollen, um sie vor weiteren Bedrückungen zu schützen, die Zehnten, Zölle und andere Abgaben nach dem von meiner Regierung befolgten billigen Systeme erhoben werden. Und so bald der Zahlungs-Termin herannaht, soll Sorge getragen werden, daß die Abgaben, Zölle, Zehnten, nebst den andern Einnahmen und Einkünften der Provinz Egypten, deren Betrag in einem besondern Ferman angegeben worden ist, richtig gezahlt werden. Da es gebräuchlich ist, jährlich Getreide und Hülsenfrüchte aus Egypten nach den beiden heiligen Städten zu senden, so soll die Sendung derselben Quantität, so wie der anderen bisher dorthin gesandten Gegenstände auch ferner beibehalten werden. — Da meine Regierung beschlossen hat, das Geld, welches die Seele des socialen Verkehrs ist, auf eine solche Weise zu verbessern, daß in Zukunft ein unveränderlicher Münzfuß, sowohl in Bezug auf den Gehalt als in Bezug auf den Nominalwerth jeder Münze bestehen soll, so gestatte ich hiermit, daß in Egypten Geld geschlagen werden darf, doch müssen die Gold- und Silber-Münzen, die Euch zu prägen erlaubt sind, meinen Namenszug tragen und überhaupt den in der Kaiserl. Münze zu Konstantinopel geprägten, in Benennung, Form und Werth vollkommen ähnlich sein.““ — „„Der bestehenden Vorschrift gemäß dienen die Soldaten in andern Theilen meines Reiches fünf Jahre, worauf sie durch neue Aushebungen ersetzt werden. Es ist nöthig, daß dasselbe auch in Egypten geschieht, doch muß hinsichtlich der Dauer der Dienstzeit auf die Gewohnheiten der Einwohner Egyptens Rücksicht genommen und mit der größten Billigkeit gegen sie verfahren werden. 400 Egyptische Soldaten müssen jährlich nach Konstantinopel gesandt werden. Zwischen den Decorationen und Fahnen der Egyptischen und der andern Truppen meines Reichs findet kein Unterschied statt. Auch die Offiziere der Egyptischen Marine erhalten dieselben Rang-Abzeichen und die Schiffe dieselben Flaggen, wie diejenigen der Kaiserlichen Marine.““ — „„Der Pascha von Egypten ernennt die Offiziere seiner Armee und Marine bis zum Obersten, aber in Bezug auf die Ernennung der höhern Offiziere, wie der Mirlivas (Brigade-Generale), Feriks (General-Lieutenants) ist es durchaus nothwendig, daß Ihr meine Genehmigung und meine Befehle in dieser Beziehung einholt.““ — „„Die Pascha's von Egypten dürfen fernerhin kein Kriegsschiff bauen, ohne die Erlaubniß der Hohen Pforte eingeholt und von ihr eine deutliche und bestimmte Ermächtigung erhalten zu haben.““ — Da jede der vorstehenden Bedingungen genau mit dem Privilegium der Erblichkeit verknüpft ist, so hört dieses Privilegium augenblicklich auf, sobald eine jener Bedingungen nicht erfüllt wird.““

„Dies ist mein souverainer Wille in Bezug auf alle erwähnten Punkte, und da sowohl Ihr als Eure Söhne und deren Nachkommen nicht unterlassen werdet, die ausgezeichnete Gunst, welche Euch zu Theil geworden, anzuerkennen, so werdet Ihr Euch bestreben, die darin enthaltenen Bestimmungen gewissenhaft auszuführen. Alles, was einer Widersetzlichkeit ähnlich sieht, sorgfältig zu vermeiden, und Euch gleichfalls bemühen, die Wohlfahrt und Ruhe der Bewohner Egyptens zu führen, sie vor allen Ungerechtigkeiten und Bedrückungen zu schützen und endlich werdet Ihr über alle wichtigen Angelegenheiten, die jenes Land betreffen, berichten und Euch Instruktionen erbitten. In dieser Absicht ist der gegenwärtige, mit meinem Kaiserl. Namenszuge versehene Ferman geschrieben und abgesendet worden.“

Amerika.

Montevideo, 6. April. Eine große Anzahl von Wallfischböten ist hier ausgerüstet, mit Leuten aus der Hefe aller Nationen bemannt, und mit Kaperpriefen von der hiesigen Regierung versehen, auf einen Kreuzzug gegen die Argentinischen Schiffe ausgesegelt, obgleich Admiral Brown sich am 30. März mit dem Argentinischen Geschwader am Eingange des Hafens von Montevider aufstellt, um denselben zu blokiren. — Dem Admiral Rosas in Buenos-Ayres hat man durch eine ihm gesandte Höllenmaschine nach dem Leben getrachtet. Diese war aber von seiner Tochter geöffnet worden. Ob dieselbe dabei verunglückte, ist nicht bekannt.

Bekanntmachung.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 28. September 1838 auf das Rittergut Pohlom, im Rybniker Kreise, ausgefertigten Pfandbriefe B., und zwar:

Nr. 153 über 1000 Rthlr.
Nr. 1317 und 1318 à 500 Rthlr.
Nr. 3614. 3615. 3616. 3618 und 3619 à 200 Rthlr.
Nr. 6478 bis einschließlich 6489 à 100 Rthlr.
Nr. 11,419. 11,420 à 50 Rthlr.
Nr. 22,330. 22,331 und 22,332 à 25 Rthlr.

sind von dem Schuldner aufgekündigt worden und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Dem § 50 und 51 des Gesetzes vom 8. Juni 1835 (G. S. Nr. 1619) zufolge, werden daher die gegenwärtigen Besitzer der oben bezeichneten Pfandbriefe B. hierdurch aufgefordert, die letztern nebst den dazu gehörigen laufenden Coupons-Series II. Nr. 2 bis 10 in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer & Comp. zu präsentiren und in deren Stelle andere Pfandbriefe B. gleichen Betrages in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 24. Juni 1841.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Theater=Repertoire.

Sonnabend: „Fidelio.“ Oper in 2 Akten von Beethoven. Fidelio, Madame Fischer=Schwarzböck, vom Hoftheater zu Karlsruhe, als zweite Gastrolle. Florestan, Herr Wolff, als Gast.

Sonntag: „Hans Luft.“ Original=Lustspiel in 3 Abtheilungen von Lebrün. Hierauf: „Paris in Pommern.“ Vaudeville=Posse in Akt von Angely.

F. z. ⊙. Z. 6. VII. 6. J. □. I.

Verbindungs=Anzeige.

Unsere am 28. v. M. vollzogene eheliche Verbindung beehren wir uns hierdurch, allen entfernten Verwandten, Freunden und Bekannten gehorsamst anzuzeigen, und zu gleicher Zeit, bei unserer nahe bevorstehenden Abreise nach Kosel, zum geneigten Wohlwollen zu empfehlen.

Breslau, den 3. Juli 1841.

Karl von Tholtzig, Prem.=Lieut. 11. Infanterie=Regiments;
Maria von Tholtzig, geb. von Tempelhoff.

Entbindungs=Anzeige.

Die heute Nachmittag halb 6 Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau Emilie, geb. Weinhold, von einem muntern Knaben, beehre ich mich, Verwandten und Freunden, statt besonderer Meldung, hiermit ergebenst anzuzeigen.

Breslau, den 1. Juli 1841.

G. L. Richter.

Entbindungs=Anzeige.

Meinen Freunden und Bekannten zeige ich hiermit ganz ergebenst an, daß heute früh um 11 Uhr meine liebe Frau, geb. Williger, von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden worden ist.

Hainau, den 30. Juni 1841.

Ferdinand Nedtwig.

Todes=Anzeige.

Unser einziger, guter, lieber Sohn und Enkel, Carl Moritz Emil Labitzke ist nicht mehr! — Er starb am 30. v. M. zu Reinerz in Folge von Lungenleiden, im Alter von 16 Jahren und 8 Monaten. — Untröstlich und vom tiefsten Schmerz ergriffen, zeigen wir dieses traurige Ereigniß Verwandten, Freunden und Bekannten, statt besonderer Meldung hierdurch ergebenst an.

Breslau, den 2. Juli 1841.

Labitzke, K. Regierungs=Haupt=Kassirer, als Vater.
J. G. Raue, Caroline Raue, geb. Müller, } Groß=Eltern.

Da ich mit so vielen Anfragen, wegen des Verkaufes oder einer Verpachtung des Gutes Schalkau belästigt werde, so finde ich mich veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, um diesem gänzlich überhoben zu werden, daß keines von Beiden je stattfinden wird, und mir auch noch nie in den Sinn gekommen ist, so etwas zu beabsichtigen.

Schalkau, den 30. Juni 1841.

verw. Eisfeld.

Da mir wegen vieler Arbeiten vor meinem Abgange von Trembatschau nicht vergönnt war, meinen verehrten Gönnern für die mir oft an Tag gelegte Gewogenheit meinen schuldigen Dank abzustatten, allen Freunden und Mitoffizianten der Freien Standesherrschaft Polnisch=Wartenberg, aus deren Mitte ich mit betrübtem Herzen geschieden bin, ein herzliches Lebewohl zu sagen, so thue ich es hierdurch mit der ergebenen Bitte, mir auch in der Ferne Ihr gütiges Wohlwollen und Freundschaft zu bewahren.

Krolkwitz, Breslauer Kr., den 1. Juli 1841.

Sperling,
Wirthschafts=Inspektor.

Literarische Anzeigen
der Buchhandlung Ferdinand Hirt in Breslau.

Anzeige.

Vom 1sten bis incl. 15. Juli a. c. werden in unserm Comtoir, Blücherplatz Nr. 17, die fälligen Coupons der Schlesischen Pfandbriefe Lit. B. eingelöst.

Jeder Inhaber hat bei Ueberreichung der Coupons ein geordnetes Verzeichniß der auf denselben befindlichen Nr. der betreffenden Pfandbriefe beizubringen.

Breslau, den 28. Juni 1841.

Ruffer & Comp.

Ein Knabe, der Lust hat Klemptner zu werden, findet sogleich ein Unterkommen bei
F. Georgi, Ring Nr. 1.

Zu vermiethen
und Termin Michaeli zu beziehen eine Wohnung von 4 Stuben, Alkove, Küche nebst Zubehör und Garten=Promenade, Nikolaivorstadt, kurze Gasse Nr. 14 b, 1 Treppe hoch, das Nähere beim Eigenthümer.

Weidenstraße Nr. 26 ist der erste Stock zu vermiethen und zu Michaeli zu beziehen; derselbe bestehet in drei Stuben und Kabinet, wozu Keller und zwei Bodenkammern gehören. Näheres daselbst par terre zu erfragen.

Eine Stube vorn heraus und eine hintere zum Waarenlager geeignet, sind im ersten Stock, Karlsstraße Nr. 24, von Michaeli ab zu vermiethen.

Auktion.

Am 5ten k. M., Vorm. 9 und Nachmitt. 2 Uhr, wird im Auktions=Gelasse, Breite=Straße Nr. 42, die Auktion der zum Nachlasse der Frau Chrzelitz gehörigen
Schnittwaaren
fortgesetzt. Breslau, d. 29. Juni 1841.
Mannig, Auktions=Kommiss.

Auction.

Das zur Concurs=Masse der Kleiderhandlung Speier und Boehm gehörige bedeutende Waarenlager, bestehend in Tuchen und Zeugen zu Beinkleidern, Westen, Schlafröcken ꝛc., ferner in fertigen neuen Kleidungsstücken, als: Leibröcken, Ueberröcken, Mänteln, Beinkleidern, Damenhüllen ꝛc. sollen nunmehr, neuerer Verfügung des Königl. Stadt=Gerichts zu Folge, öffentlich versteigert werden. Es sind dazu Termine auf
den 12. und 13. Juli c.
Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr im Auctions=Gelasse, breite Straße Nr. 42, anberaumt worden. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß zur Fortsetzung der Auction in jeder folgenden Woche Termine am Montage und Dienstage anstehen.

Breslau, den 2. Juli 1841.

Mannig, Auctions=Commissarius.

Auktion von Büchern und Kunstsachen.

Eine Sammlung juristischer und belletristischer Bücher, Kupferstiche und Lithographieen, mit und ohne Rahmen, werde ich den 5ten Juli von 9 Uhr Vormittags an in meinem Lokal, Schuhbrücke Nr. 30, öffentlich versteigern. Das Verzeichniß ist bei mir einzusehen.

Reymann,
Auktions=Commissarius.

Die Eigenthümer der zu Pilsnitz bei Breslau belegenen Wassermühle haben mich mit dem Verkauf dieses Grundstücks beauftragt.

Ich habe zu diesem Verkaufe Termin auf
den 19. Juli d. Nachmittags 3 Uhr in meiner Kanzlei, Albrechtsstraße Nr. 33 zwei Stiegen hoch,
anberaumt und lade zahlungsfähige Kauflustige dazu ein.

Die Kaufbedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in meiner Kanzlei eingesehen werden. Breslau, den 26. Juni 1841.

Teichmann,
Königl. Justizkommissar und Notar

Holz=Auktion.

Sonntag, den 4. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr, werden circa 150 Schock gutes, trockenes Gebund=Holz von dem Dominio Groß=Bischwitz a/W., eine Meile von Breslau entfernt, an den Meistbietenden verkauft.

Freundliche Einladung zum Freischießen in Reichenbach in Schlesien im Juli 1841.

Allen Freunden und Liebhabern des Scheibenschießens zeigen wir hierdurch ergebenst an, daß von Seiten der Unterzeichneten ein 8 Tage dauerndes Freischießen hierorts veranstaltet worden ist.

Dasselbe beginnt den 8. Juli früh 8 Uhr und endet den 15ten Juli des Nachmittags Punkt 3 Uhr.

Eine Lage beträgt 30 Schuß und kostet 5 Rthlr. Die Schußweite ist 220 Schritte.

Hierzu ergebenst einladend, unterzeichnen sich achtungsvoll:

Panka, Pachmann sen., **E. Schneider,**
als Unternehmer.

Reichenbach, den 30. Juni 1841.

Eichene Rinde.

Es werden von unterzeichnetem Forst=Amte circa 90 Klaftern eichene Rinde, franco Jeltscher Oderufer nach Belieben des Hrn. Käufers zu liefern, die Klafter fest und mit 6″ Uebermaß gesetzt für 12 Rthlr. hiermit offerirt. Kauflustige auf die ganze Quantität oder auf einen Theil derselben werden ersucht, sich an das unterzeichnete Forst=Amt zu wenden und die Rinde in Augenschein zu nehmen. Dieselbe ist dieses Frühjahr geschält worden und befindet sich unter Dach.

Jeltsch, den 2. Juli 1841.

Gräflich Saurma=Jeltsches Forst=Amt.
Weltzel, Waldbereiter.

Um ein hochzuverehrendes Publikum möglichst vor Täuschungen zu hüten, erlauben wir uns noch nachträglich, unseren Annoncen, datirt den 20. April a. c., mit folgendem zu machendem Versuch mit den von uns wasserdicht bereiteten Stoffen an die Hand zu gehen. „Man nehme ein Glas, lege den von uns bereiteten Stoff auf die Oeffnung, drücke eine trichterförmige Vertiefung, fülle diese mit siedendem, im Kochgefäße Wellen schlagenden Wasser aus demselben an, lasse solches bis zum Kaltwerden stehen und man wird finden, daß wohl der Dampf des Wassers, doch das Wasser selbst — nicht durchgedrungen sein wird.“

Berlin, den 1. Juli 1841.

Adolph Seymer und **Comp.**

Taschen=Straße Nr. 12 ist der erste Stock zu vermiethen. Das Nähere par terre rechts von 11 bis 1 Uhr.

Meine verehrten Geschäftsfreunde bitte ihre Anträge nach
Croischwitz bei Schweidnitz zu formiren.
Ober-Amtmann **Müller**,
sonst in Borganie.

Herr **Mosler** in Tropplowitz,
„ Adolph **Kretschmer** in Beuthen,
„ **S. Ring** in Lublinitz,
„ **Knopf** in Sohrau,
„ **Riesenfeld** in Ujest,
„ **Staub** in Alt-Berun,
„ **Fränckel** in Birawe,
„ **Wachsmann** in Siemianowitz,
„ **Wurm** hier, Schmiedebrücke Nr. 50, und
„ **L. A. Schlesinger** hier, Schweidnitzer Straße Nr. 48,

haben von der rühmlichst bekannten **Glanzwichse des Herrn Fleetwordt in London** bereits Commanditen errichtet; und ist sie daselbst, als wie bei mir Unterzeichnetem, die Krause zu 1/8 Pfund für 1¼ Sgr., ¼ Pfund für 2½ Sgr., in bester Güte zu bekommen.

B. Koppel Schies,
Karlsstraße Nr. 30.

Im Auftrage des Herrn G. Denecke jun. in Leipzig, Haupt-Kommissionärs des Herrn G. Fleetwordt in London.

Ein Haus,

worin eine gut eingerichtete Brauerei, ist unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen.

60 Orhoff Himbeersaft in 20% Alkohol sind zu verkaufen.

200 Schock Küchenreisig, 5/4 lang, 6/4 im Umfange, ist zu verkaufen. Näheres in dem beauftragten
Agentur- u. Versorgungs-Büreau,
Oderstraße Nr. 19 in Breslau.

Wohnungs-Anzeige.

Eine bequeme Wohnung, bestehend in 8 Stuben, 2 Kabinets, großer lichter Küche u. allem Zubehör ist zu vermiethen. Nachweisung Ring Nr. 21, zwei Treppen hoch.

Ritterguts-Verkauf.

Es soll eine in der Königl. Preuß. Ober-Lausitz, in der Nähe mehrerer Städte romantisch gelegenes Allodial-Rittergut, welches mit allen Brangen der Wirthschaft, auch mit Holzungen, so wie mit zwei massiv gebauten Höfen und schönem Schloß versehen, sofort unter den vortheilhaftesten Bedingungen verkauft werden. Das Nähere ist durch portofreie Briefe unter der Addresse I. W. B. in Lauban zu erfahren.

Zwei Rthlr. Belohnung
erhält Derjenige, der einen am 1. Juli von der Oderstraße über die Kupferschmiedestraße nach der Schuhbrücke verloren gegangenen goldenen Siegelring, auf welchem die Buchstaben I. B. W. gravirt sind, in der Conditorei des Herrn **Wirth**, Oderstr. Nr. 19, abgiebt.

Nicht zu übersehen!
Der in meinem Hause, Hintermarkt Nr. 2, bisher von dem Stadtkoch Hrn. Goletz als Speise-Lokal benutzte ganze erste Stock, ist von Weihnachten d. J. ab anderweitig zu vermiethen.
Hammer,
Ring am Rathhause Nr. 27, 1 St.

Ein seidener Regenschirm,
der in voriger Woche im Eisengewölbe am Ringe Nr. 19 stehen geblieben, kann daselbst abgeholt werden. Auch ist ein dergl., der bereits früher angekündigt worden, noch nicht abgeholt.

Gebrüder Amandi,
Kupferschmiedestr. Nr. 16, im wilden Mann, zweite Etage,
empfehlen ihr wohl assortirtes Lager der neuesten, geschmackvollsten, in eigener Fabrik gearbeiteten Meubles und Spiegel in den beliebtesten Holz-Gattungen und zu den solidesten Preisen. Auch werden daselbst Bestellungen prompt besorgt und Emballagen auf's Billigste berechnet.

Packkisten

empfehlen **Hübner** und **Sohn**, Ring 32.

Wallstraße Nr. 13 und 14 sind einige Wohnungen zu vermiethen. Das Nähere beim Eigenthümer.

Ein Lehrling
wird **in eine Leinwand-Handlung verlangt**, das Nähere in der Leinwand-Handlung Ring Nr. 29.

Eine Wohnung,
an der Promenade belegen, bestehend in einer Stube, Kabinet, Entree und einer großen Küche, ist sofort zu vermiethen und zu Michaeli zu beziehen. Zu erfragen Antonienstr. Nr. 19 in der ersten Etage.

Bauschutt und Erdboden

liegt zum Abholen: Neuegasse, im Hofe, hinter der Kanonengießerei.

Zur Beendigung des Ausschiebens von Oelgemälden
nebst gut besetzter Garten-Musik auf Sonntag den 4. Juli ladet ergebenst ein:
Mentzel,
Coffetier vor dem Sandthore.

Zum Fleisch- und Wurst-Ausschieben
Sonntag den 4. Juli, ladet ergebenst ein:
Wengler in Neudorf.

Zum Wels-Essen

so wie zu einer Auswahl anderer guter Fische und Krebse lade ich ein geehrtes Publikum ergebenst ein.
Boldt,
Coffetier in Grüneiche an der Oder.

Einladung.
Sonntag Abends 7 Uhr wird sich der Schnellläufer **Wolff** und der Mechanikus **Prohaska** produciren, wozu ergebenst einladet
Gebauer in Brigittenthal.

Musikalische
Abend-Unterhaltung

findet heute Sonnabend und
Concert

findet morgen als Sonntag statt, wozu ergebenst einladet: **Munke,** Coffetier.

Zwei Jahrmarkts-Kasten

mit Eisen beschlagen, stehen zum billigsten Verkauf kleine Groschengasse Nr. 13 beim Wirth.

Gartenstraße Nr. 21. ist ein sehr schönes freundliches Quartier, bestehend aus 4 Stuben, Alkove, heller Küche, Entree, 2 Bodenkammern und 1 Gärtchen, von Michaeli d. J. zu vermiethen und das Nähere im Specereigewölbe daselbst zu erfragen.

Omnibus.

Heute und jeden Sonnabend und Mittwoch Nachmittag um 4 Uhr gehen beide Omnibus, Merkur und Minerva (vom Tauenzienplatz aus), nach Schweidnitz, Freiburg und Salzbrunn. Bis Schweidnitz kostet ein Platz für eine Person 22½ Sgr., nach Salzbrunn 1 Rthl. 10 Sgr., von dort nach hier ist derselbe Preis. Billets sind zu haben in der Weinhandlung des Herrn Wysianowski, Ohlauerstraße im Rautenkranz, und in meiner Behausung, Tauenzien- u. neue Taschenstraße Nr. 32. Billets zur Rückfahrt ertheilen die Conducteure.
Julius Lange.

Römischen Cement,

in ganzen und halben Tonnen, empfiehlt zum Fabrikenpreise:
C. G. Schlabitz,
Kupferschmiedestr. Nr. 16, im wilden Mann.

F. Podjorsky aus Berlin,
gegenwärtig in **Breslau u. Salzbrunn.**
Allen hohen Kurgästen in Salzbrunn und Umgegend die ergebene Anzeige, daß ich zur Bequemlichkeit derselben ein Lager der elegantesten Kleidungsstücke, so wie dergl. Stoffe, Handschuhe, Cravatten und feine wollene Trikot-Unterkleider und dergl. m. in Salzbrunn, die zweite Kleiderhandlung auf dem Elisenplatz, niedergelegt habe. Bestellungen, so wie alte Kleidungsstücke werden ebenfalls dort angenommen.

Wohnungs-Anzeige.

In dem neu erbauten, unfern der Promenade, in der Neustadt, Breitestraße **sub** Nr. 15 gelegenen Hause ist die erste Etage, bestehend aus neun Stuben und Zubehör, so wie mehrere kleinere Wohnungen von drei Stuben nebst Zubehör zu vermiethen und zum Termin Michaeli zu beziehen. Das Nähere zu erfragen beim Commissionair Herrmann, Bischofstraße Nr. 7.

Englische hohlgearbeitete
Roßhaarschnüre,

à Elle 5 Sgr.,
empfiehlt die Roßhaarsteifrock-Fabrik von **C. E. Wünsche,**
lange Holzgasse Nr. 8, eine Stiege.

Gorckau.

Die hiesige Brauerei-Verwaltung verlegt mit dem 3. Juli ihr bisheriges Schanklokal zu Breslau **in das Haus Nr. 11 auf der Albrechtsstraße,** und zwar in dessen Keller mit zwei Eingängen vom Maria-Magdalenen-Kirchhof, und wird der Ausschank, so wie der Verkauf in Gebinden des nach baierischer Art gebrauten Bieres, wie früher, von dem Schankwirth **H. Aust** besorgt werden.

Zu vermiethen ein Gewölbe, Hintermarkt Nr. 1, der Apotheke gegenüber. Das Nähere beim Fleischer daselbst.

Zum Torten-Ausschieben,

Montag den 5. d. Mts. nebst Konzert und Gartenbeleuchtung, ladet ergebenst ein:
Kappeller, auf dem Lehmdamm.

Ohlauer Str. Nr. 52 ist ein Gewölbe nebst Vorbau, Miethe 40 Rthl., bald zu beziehen.

!!! Einem geehrten Publikum und insbesondere unsern !!! werthen Kunden zeigen wir hiermit ergebenst an, daß die Renovirung unseres Lokals seit einigen Tagen beendet ist, und bitten wie früher um gütigen Besuch.
Breslau, den 3. Juli 1841.

Die Niederlage des Actien-Bieres aus Waldschlößchen bei Dresden.

Ring Nr. 8 in den sieben Kurfürsten.

Leinenwaaren-Fabrik.

Tischgedecke, Handtücher ꝛc.
in Jacquard-Damast und Zwillich (Schachwitz)
von
C. G. Kaemmel
aus Waltersdorf bei Zittau in Sachsen,
Elisabethstraße Nro. 9 eine Stiege hoch, neben dem Leinwandhause.
Aufenthalt nur bis Montag Abend.

Die Meubles-Vermiethungs-Anstalt,

früher Ohlauer Straße Nr. 71, ist von jetzt an
Bischofs-Straße Nr. 12.

Neueste Tapeten.

In Decors und Tableau's mit Silber und Gold, so wie eine reiche Auswahl der modernsten französischen und deutschen Tapeten habe ich erhalten und empfiehlt solche bestens zur gütigen Beachtung
die Tapetenhandlung von
C. Fischer,
Kupferschmidtstraße Nr. 42.

Ohlauer Straße Nr. 16. ist der erste Stock zu vermiethen und das Nähere im Gewölbe Nr. 17. zu erfahren.


Ein gebrauchtes Cabriolet nebst Geschirr ist zu verkaufen Messer-Gasse Nr. 36. bei Sattlermeister **Träbert.**

Zu vermiethen ist von Michaeli eine Stube und ein Kabinet Ketzerberg Nr. 14. Das Nähere eine Stiege zu erfragen.

Ring Nr. 29
in der goldenen Krone ist im ersten Stock **eine Wohnung von fünf Stuben** zu vermiethen.

☞ Ein Billard nebst Zubehör ist sofort zu verkaufen. — Das Nähere bei Eichner, Stockgasse Nr. 20, zu erfragen.

Zu vermiethen und Michaelis d. J. zu beziehen der 2te Stock Schuhbrücke Nr. 59.

Wohnungs-Vermiethung.

Zwei freundliche Stuben und Alkove, mit oder ohne Bedienung, können unmöblirt sofort bezogen werden. Das Nähere ist Gartenstraße Nr. 28 zwei Stiegen bis incl. den 5ten d. Mts., — von da ab jedoch Mäntlergasse Nr. 1 in der Belle-Etage, zu erfahren.

Stallung und Wagenplätze für einen Lohnkutscher, so wie eine Feuerwerkstelle, sind zu vermiethen und Michaelis zu beziehen: Nikolaistraße Nr. 32.

Ein gut möblirtes Zimmer ist bald zu vermiethen, mit auch ohne Bedienung, Ring 56.

Ein guter Flügel
von 6½ Oktaven steht zum Verkauf: Katharinenstraße Nr. 7, im Hofe 1 Treppe.

Zu vermiethen
und zu Michaelis zu beziehen ist der dritte Stock, bestehend aus drei Stuben, Alkove, Küche und Bodengelaß: Nikolaistraße Nr. 75, ohnweit vom Ringe.

Zu vermiethen
ist Hummerei Nr. 17 die 2te Etage, bestehend in 5 Stuben, Küche, Keller und Bodengelaß, mit auch ohne Stallung und Wagenplatz, und Term. Michaelis d. J. zu beziehen.

Eine freundliche Wohnung,
Ring Nr. 1, der dritte Stock von 3 Stuben und Alkove nebst Zubehör, ist zu vermiethen und Michaelis zu beziehen. Das Nähere Oderstraße Nr. 15.

Eine meublirte Vorderstube ist Nikolaistr. Nr. 42 sofort zu beziehen.

Reisegelegenheit!
Den 8. d. M. fährt eine Glas-Chaise leer nach Reinerz. Das Nähere Büttnerstraße Nr. 24.
Zingel.

Zu vermiethen
sind Gartenstraße Nr. 32 b., par terre, 4 Stuben, 1 Kabinet, Küche, Keller und Bodengelaß, und Termino Michaelis d. J. zu beziehen.

Wohnung zu vermiethen u. Michaeli zu beziehen,
Ohlauer Straße im Hause Nr. 71, der Vordertheil im ersten Stock mit Küche, Bodenkammer und Keller. Näheres im ersten Stock hintenheraus.

Angekommene Fremde.
Den 1. Juli. Gold. Gans: Herr Graf v. Maltzan, Gesandter am Oesterreichischen Hofe. Hr. Kammerherr Graf v. Maltzan a. Würben. Hr. Landrath Ruprecht a. Striegau. Hr. Apoth. Gerloff a. Merseburg. Hr. Eigenthümer Prus-Nakwaski a. d. Schweiz. — Drei Berge: HH. Kfl. Runnenberg a. Nürnberg, Kanold aus Maltsch. — Gold. Schwert: Hr. Kessel-Fabrik. Winkens aus Aachen. Hr. Handl.-Kommis Arntz a. Berlin. — Weiße Roß: Herr Oberamtmann Steinbart a. Bürgsdorf. Hr. Kfm. Seiberlich a. Neumarkt. Frau Gutsb. Heyer aus Jäschendorf. — Gelber Löwe: Hr. Gtsb. Müller a. Jakobsdorf. Hr. Kfm. Hiller aus Trachenberg. — Weiße Storch: Herr Fabr. Mirbt aus Gnadenfrei. — Königs-Krone: Hr. Kfm. Bartsch a. Reichenbach. — Weiße Adler: Herr Kammer-Direktor Wolf a. Militsch. Hr. Forstmstr. Merensky a. Oberschlesien. Hr. Amtsrath v. Raumer a. Kaltwasser. Hr. Kfm. Fischer a. Danzig. Hr. Gutsb. v. Lindeiner a. Kunsdorf. Frau Schauspielerin Starkloff aus Posen. Herr Lieut. Büttner a. Sadewitz. Fr. Generalin von Prittwitz aus Petersburg. Herr Lehrer Maron a. Warschau. Hr. Ober-Amtm. Mentzel aus Kottwitz. — Rautenkranz: Herr General-Pächter Kretschmer a. Przygodzice. Hr. Kfm. Huldschiner a. Gleiwitz. Hr. Apoth. Hausleutner a. Pleß. HH. Gutsb. Giese a. Jankowitz, Mosler a. Rauschau. Hr. Bürger Franke a. Berlin. — Gold. Zepter: Fr. Grf. v. Wartensleben a. Sulau. Hr. Ober-Amtm. Böhm aus Trebnitz. — Hotel de Saxe: Hr. Gutsb. v. Chappuis a. Kroischwitz. Fr. Lieut. v. Hocke a. Kempen. Frau Gutsb. v. Rychlowska a. Polen. Hr. Tonkünstler Ritzinger a. Wien. Hr. Handl.-Diener Wild a. Posen. — Hotel de Silesie: Hr. Landes-Aelt. Graf v. Pückler aus Rogau. Hr. Oberst v. Rohwedell a. Glogau. Hr. Apoth. Musenberg aus Ostrowo. HH. Kfl. Friese a. Berlin, Brunner u. Warschau. Wiegel a. Stettin. — Deutsche Haus: Hr. Regier.-Referend. v. Krosigk u. Hr. Regier.-Assessor v. Begülin, a. Oppeln. Herr Einwohner Seltmann aus Warschau. HH. Kfl. Kluge a. Greiffenberg, Müller a. Neisse.
Privat-Logis: Gold. Radegasse 3: Hr. Handl.-Diener Alexander a. Hamburg.

Universitäts-Sternwarte.

2. Juli 1841.	Barometer Z.	L.	Thermometer inneres.	äußeres.	feuchtes niedriger.	Wind.	Gewölk.
Morgens 6 Uhr.	27″	10,16	+ 14, 0	+ 11, 2	0, 3	NW 14°	überzogen
„ 9 Uhr.		10,32	+ 14, 6	+ 11, 3	0, 5	N 32°	„
Mittags 12 Uhr.		10,28	+ 14, 1	+ 13, 2	1, 9	NW 36°	„
Nachmitt. 3 Uhr.		10,40	+ 15, 2	+ 14, 2	2, 4	NW 36°	überwölkt
Abends 9 Uhr.		10,36	+ 15, 3	+ 13, 0	0, 6	NW 18°	kleine Wolken

Temperatur: Minimum + 11, 2 Maximum + 14, 2 Oder + 17, 8